

Gemeinsame Beförderungsbedingungen,  
Tarifbestimmungen und Fahrpreise.



2009

ALLES IM GRIFF!  
DER VVS-GEMEIN-  
SCHAFTSTARIF.

STAND: JANUAR 2009

Meine Verbindung!



RF 254

P 069286

[www.vvs.de](http://www.vvs.de)

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

Seite

### A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich .....	6
§ 2	Anspruch auf Beförderung .....	6
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen .....	7
§ 4	Verhalten der Fahrgäste .....	8
§ 5	Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse .....	11
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf .....	11
§ 7	Zahlungsmittel .....	12
§ 8	Ungültige Fahrausweise .....	13
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	14
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt .....	15
§ 11	Mitnahme von Sachen .....	16
§ 12	Mitnahme von Tieren .....	17
§ 13	Fundsachen .....	18
§ 14	Haftung .....	18
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	18
§ 16	Mobilitätsgarantie .....	18

### B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1	Geltungsbereich .....	20
2	Tarifsystem.....	20
3	Fahrausweise .....	20
4	Einzelbestimmungen und Preise .....	21
4.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl .....	21
4.1.1	EinzelTickets.....	21
4.1.2	4er-Tickets .....	22
4.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets) ..	22
4.2.1	JahresTickets .....	23
4.2.2	Jahres- und Monatswertmarken für Jedermann .....	25
4.2.3	Jahreswertmarken FirmenTicket .....	26
4.2.4	Wochenwertmarken für Jedermann .....	27
4.2.5	Monatswertmarken für Schüler, Auszubildende, Studenten ....	27
4.2.6	StudiTicket .....	31
4.2.7	Jahres- und MonatsTickets für Senioren .....	32
4.2.8	9-Uhr-UmweltTicket .....	34
4.2.9	14-Uhr-JuniorTicket .....	34
4.2.10	EinzelTagesTicket/GruppenTagesTicket .....	35
4.3	Abo .....	36

5	Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB.....	38
6	Beförderung von schwerbehinderten Menschen .....	38
7	Beförderung von Polizeibeamten .....	39
8	Hunde .....	39
9	Gepäck .....	39

### **C. Sonderregelungen**

1	Ermäßigung für Sonderangebote .....	39
2	SonderTicket Schüleraustausch .....	39
3	KombiTickets .....	40
4	Gültigkeit von VVS-Fahrausweisen zwischen Lorch (Württ.) und Plüderhausen .....	40
5	Mitnahme von Fahrrädern .....	40
6	Gültigkeit von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG .....	42
7	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr .....	43
8	Schönes-Wochenende-Ticket .....	43
9	Baden-Württemberg-Ticket.....	43
10	CityTicket der DB AG .....	43
11	City mobil der DB AG .....	43
12	Ruftaxi.....	43

Anhang 1: Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif  
einbezogenen Linien und Strecken

Anhang 2: Ortsverzeichnis zur Tarifzonen-Einteilung

Anhang 3: Verzeichnis der Alternativwege

Anhang 4: Tarifzonen-Einteilung für den VVS-Gemeinschaftstarif

## Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Be- richtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch

## **Vorwort**

- 1 Der vorliegende Teil enthält
  - im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
  - im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
  - im Teil C die Sonderregelungen
- 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- 3 Der vorliegende Tarif ist vom Innenministerium Baden-Württemberg, von den Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen und Karlsruhe sowie von den Landratsämtern Calw und Göppingen genehmigt.

## A. **Gemeinsame Beförderungsbedingungen**

### § 1 **Geltungsbereich**

Die Beförderungsbedingungen gelten für die im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) kooperierenden Verkehrsunternehmen auf den in Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken.

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

### § 2 **Anspruch auf Beförderung**

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
  1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
  2. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Verkehrsunternehmen entsprochen wird,
  3. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
  4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.
  
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

### § 3

#### **Von der Beförderung ausgeschlossen Personen**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung von Personen befördert, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht von einer Person nach Satz 1 begleitet werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

## § 4

### **Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
  
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. Füße auf den Sitzen abzulegen oder aufzustellen,
  6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  7. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
  8. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
  9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
  10. in Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
  11. in Fahrzeugen, in unterirdischen Stationen und außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche oberirdischer Stationen zu rauchen,
  12. in Zügen auf den Strecken Dettenhausen – Böblingen, Nürtingen – Neuffen, (Feuerbach –) Korntal – Weissach und Schorndorf – Rudersberg sowie in S-Bahnen, Stadtbahnen und Bussen alkoholische Getränke zu konsumieren,
  13. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
  14. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
  15. ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens zu musizieren,



16. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
  17. zu betteln,
  18. Fahrräder mitzunehmen, deren Mitnahme ausgeschlossen ist, sowie Fahrräder in Fahrzeugen oder zu den Zeiten mitzunehmen, in denen die Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Im Rahmen des Service „Halt auf Wunsch“ ist ein Ausstieg aus Linienbussen auch zwischen regulären Haltestellen möglich. Ein solcher Unterwegshalt setzt voraus, dass
- der Fahrgast dem Fahrzeugführer seinen Ausstiegswunsch rechtzeitig, d. h. spätestens im Bereich der letzten Haltestelle vor dem gewünschten Ausstiegsort, mitgeteilt hat,
  - der planmäßige Linienweg nicht verlassen werden muss,
  - die Verkehrs- und Betriebslage dies erlaubt,
  - am gewünschten Ausstiegsort ein Halt den §§ 12 und 18 StVO nicht widerspricht und die Fahrbahn nicht durch Verkehrseinrichtungen (Leitplanke, Spritzschutz, Kette o. ä.) von dem straßenbegleitenden Gehweg abgetrennt ist.
- (5) Die Entscheidung über einen Halt zwischen regulären Haltestellen trifft der Fahrzeugführer. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal auf Fahrgastwunsch hin angehalten; liegen konkurrierende Fahrgastwünsche vor, entscheidet ebenfalls der Fahrzeugführer über den Halteort.
- (6) Der Service „Halt auf Wunsch“ gilt täglich von 21 Uhr bis Betriebschluss.
- (7) Dem Fahrgast, der den Linienbus auf eigenen Wunsch außerhalb einer planmäßigen Haltestelle verlässt, obliegen beim Verlassen des Fahrzeugs gesteigerte Sorgfaltspflichten.

- (8) Über die Anwendung des Service „Halt auf Wunsch“ entscheiden die Verkehrsunternehmen. Sie können Teilnetze, einzelne Linien oder Linienabschnitte aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen von diesem Service ausnehmen. Linien und Linienabschnitte, auf denen „Halt auf Wunsch“ angeboten wird, werden deshalb in den Fahrplanbüchern gesondert veröffentlicht.
- (9) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (10) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1, 2 und 9, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (11) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15 € – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind, weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (12) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (13) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 11 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- (14) Wer ein Fahrrad mitnimmt, dessen Mitnahme ausgeschlossen ist, oder wer ein Fahrrad in einem Fahrzeug oder zu den Zeiten mitnimmt, in denen die Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist, hat einen Betrag in Höhe von 40 € zu zahlen und wird von der Beförderung ausgeschlossen.

## § 5

### **Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse**

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (2) Der Aufenthalt in der 1. Wagenklasse im Eisenbahnverkehr ist – auch stehend – nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen gestattet.
- (3) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

## § 6

### **Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Die Fahrausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmens. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird grundsätzlich kein Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet. Ausgenommen davon sind JahresTicketsPlus und Monats-Tickets im Abo, für die spezielle Erstattungsregelungen gelten.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.
- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweis-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrer zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der

Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Betriebspersonal erfolgen.

- (4) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerthen ist, so hat er diesen durch ein Entwertergerät zu entwerthen. Im Eisenbahnverkehr hat die Entwertung vor Betreten des Fahrzeugs, in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs zu erfolgen. Ist in den Bussen kein Entwertergerät vorhanden, ist der Fahrausweis dem Betriebspersonal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerthen zu übergeben. Der Fahrgast hat sich grundsätzlich von der Entwertung zu überzeugen. Eine handschriftliche Entwertung ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden. § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Bei Fahrten über den Geltungsbereich eines Verbundpasses mit gültiger Wertmarke hinaus, können bereits bei Fahrtbeginn ein Einzel-Ticket (auch Kurzstrecke) bzw. Einzel-/GruppenTagesTicket für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst oder ein Abschnitt des 4er-Tickets entwertet werden. Dieser Fahrausweis gilt nur in Verbindung mit dem Verbundpass.
- (8) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

## § 7

### **Zahlungsmittel**

Für den Verkauf durch den Fahrer gilt folgendes:

1. Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,- € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20,- € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen.

3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

## § 8

### **Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
  1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
  2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, unerlaubt eingeschweißt, laminiert oder beschichtet sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß entwertet oder geprüft werden können,
  4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
  9. nur in Verbindung mit einem Zeitticket gelten, wenn dieses nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Zeitticket oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Zeitticket oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Ebenfalls ungültig sind Fahrausweise, die in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.
- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Kaufpreis des eingezogenen Fahrausweises sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entspre-

chenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, es sei denn, die unrechtmäßige Einziehung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens.

## § 9

### **Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis verschafft hat oder sich – soweit die Tarifbestimmungen hierfür ein Beförderungsentgelt vorsehen – für mitbeförderte Tiere oder Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  2. für sich oder für mitbeförderte Tiere oder Fahrräder einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
  4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
  5. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels amtlichem Lichtbildausweis zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40,- €. Die Zahlungsaufforderung bzw. Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gilt als Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt.

- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb einer Woche bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 und 4 BGB bleiben unberührt.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 5 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen Jahres-, Monats- oder Wochentickets bzw. StudiTickets war. Die Vorlage kann an den betriebseigenen Verkaufsstellen oder bei den Verwaltungen der Verkehrsunternehmen erfolgen. Wenn der Fahrgast eine nach Preisstufe und Nummer zu seinem Verbundpass für Schüler, Auszubildende und Studenten passende und für den Zeitraum gültige Wertmarke benutzt, die Berechtigung zur Benutzung jedoch auf dem Verbundpass nicht vermerkt ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt ebenfalls auf 5 € ermäßigt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Fahrgast innerhalb einer Woche den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzung zur Benutzung von Wertmarken zum ermäßigten Preis zum Zeitpunkt der Feststellung vorgelegen hat.

## § 10

### **Erstattung von Beförderungsentgelt**

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Zeitticket nicht während seiner gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Gültigkeitstag von dem für das Zeitticket entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
  - bei einem MonatsTicket 4%
  - bei einem WochenTicket 20%

Der Tag der Rückgabe des Zeittickets oder das Datum des Poststempels bei Übersendung des Zeittickets mit der Post gilt als letzter Benutzungstag.

Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes,

eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit bzw. Unfall in Verbindung mit Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Wird ein Zeitticket erst nach Beginn der tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
  1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
  2. bei gemäß § 8 Absatz 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
  3. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (4) Anträge nach den Abs. 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

## § 11

### **Mitnahme von Sachen**

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere



1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeine Haftungsvorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## § 12

### **Mitnahme von Tieren**

- (1) Für die Mitnahme von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und nur dann, wenn sie an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen, so beispielsweise Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verunreinigungen gilt § 4 Absatz 11 entsprechend.

## § 13

### **Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlage die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann.

## § 14

### **Haftung**

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## § 15

### **Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei der Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

## § 16

### **Mobilitätsgarantie**

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeittickets bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise

davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VVS-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VVS-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter [www.vvs.de](http://www.vvs.de)).

- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber eines Wochen-, Monats-, Jahres-Tickets für Jedermann, eines FirmenTickets, 9 Uhr-UmweltTickets oder SeniorenTickets sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei JahresTicketsPlus bis zu 50 Euro, bei anderen einbezogenen Tickets bis zu 35 Euro ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter [www.vvs.de](http://www.vvs.de) vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim VVS oder einem VVS-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VVS kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter [www.vvs.de](http://www.vvs.de) angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z.B. der SSB). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim VVS oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

## **B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise**

### **1 Geltungsbereich**

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken.

### **2 Tarifsystem**

Das Tarifgebiet des VVS ist in Zonen eingeteilt. Die Kennzeichnung der Zonen erfolgt durch zweistellige Zahlen (Zonennummern).

Die Zoneneinteilung ist in Anhang 4 dargestellt. Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Gemeinden zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 2). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Zonen, die bei einer Fahrt berührt werden. Start- und Zielzone zählen mit. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind die Haltestellen auf der Zonengrenze einer der angrenzenden Zonen zuzurechnen. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Mit Zeittickets können, sofern verkehrsübliche Verbindungen bestehen, auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden (abschließende Auflistung der in Frage kommenden Verbindungen und Alternativzonen siehe Anhang 3). Sämtliche für die unterschiedlichen Fahrwege benötigten Tarifzonen werden in den Verbundpass eingetragen. Für die Berechnung der Preisstufe wird der Weg mit den meisten Zonen zugrunde gelegt.

### **3 Fahrausweise**

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind

- Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl:
  - EinzelTickets
  - 4er-Tickets
- Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl (Zeittickets):
  - JahresTickets
  - MonatsTickets für Jedermann
  - WochenTickets für Jedermann

MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten  
StudiTickets  
Jahres- und MonatsTickets für Senioren  
9-Uhr-UmweltTickets  
14-Uhr-JuniorTickets  
TagesTickets

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne Fahrausweis frei befördert. Dies gilt bei gemeinsamen Fahrten von Kindergarten- gruppen auch dann, wenn einzelne Kinder das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebens- jahr gelten die Kinderfahrpreise.

In den Fahrpreisen ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von derzeit 7% enthalten. Die Fahrausweise gelten als Rechnungsbeleg.

## 4 Einzelbestimmungen und Preise

### 4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

#### 4.1.1 EinzelTickets

EinzelTickets werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Das EinzelTicket berechtigt zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrziel. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. EinzelTickets gelten ab Entwertung längstens 2 Stunden. EinzelTickets aus Fahrausweisautomaten und Fahrscheindruckern sind bereits entwertet. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. Verspätungen) erlaubt.

Es gelten folgende Preise:

Geltungsbereich	Erwachsene	Kinder
	€	€
Kurzstrecke*	1,00	–
1 Zone	1,95	0,95
2 Zonen	2,40	1,20
3 Zonen	3,20	1,60
4 Zonen	4,30	2,10
5 Zonen	5,50	2,75
6 und mehr Zonen	6,50	3,25

\*Kurzstreckentickets gelten unabhängig von der Tarifzonen-Einteilung bis zur dritten Haltestelle nach dem Einstieg. Bei der Ermittlung der Anzahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der betreffenden Fahrt bedient werden oder nicht. Kurzstreckentickets berechtigen zu einer Fahrt zum sofortigen Fahrtantritt in Richtung auf das Fahrziel ohne Umsteigen und Fahrtunterbrechung. Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden. Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht. Kurzstreckentickets gelten nicht in Nachtbussen sowie in S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (DB, WEG).

#### 4.1.2 4er-Tickets

Ein 4er-Ticket enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerfen. Ein 4er-Ticket kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

Nach einer Preisänderung gelten 4er-Tickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Einzeltickets nach 4.1.1.

Es gelten folgende Preise:

Geltungsbereich	Erwachsene	Kinder
	€	€
1 Zone	6,90	3,60
2 Zonen	9,20	4,60
3 Zonen	12,10	6,10
4 Zonen	16,40	8,00
5 Zonen	20,40	10,30
6 und mehr Zonen	24,50	12,10

#### 4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets)

Die Zeittickets mit Ausnahme der TagesTickets bestehen aus dem Verbundpass und der dazugehörigen gültigen Wertmarke. Die Preisstufe der Wertmarke und die mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragende bzw. bereits eingedruckte Verbundpass-Nr. müssen mit den Angaben im Verbundpass übereinstimmen. Der Verbundpass wird auf Antrag und

unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt; er ist spätestens 8 Tage vor der gewünschten ersten Benutzung zu beantragen.

Die Ausgabestelle trägt auf dem Verbundpass die Nummern der gewünschten Zonen oder das Netz als Geltungsbereich ein. Innerhalb dieses Geltungsbereichs berechtigen Zeittickets zu beliebig häufigen Fahrten. Beim Wechsel des örtlichen Geltungsbereichs ist ein neuer Verbundpass zu beantragen. Persönliche Verbundpässe müssen ein Lichtbild des Inhabers tragen. Der Vorverkauf der VVS-Wertmarken beginnt jeweils 30 Tage vor dem ersten Geltungstag.

### Mitnahmeregelung

Mit persönlichen Zeittickets (Jahres-, Monats- und WochenTickets für Jedermann, FirmenTicket, 9-Uhr-UmweltTicket, Seniorenticket) ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern oder aller eigenen Kinder bis einschl. 17 Jahre möglich. Für JahresTicketsPlus gilt eine erweiterte Mitnahmeregelung (s. 4.2.1.1).

## 4.2.1 **JahresTickets**

### 4.2.1.1 Gültigkeit, Preis

Es werden Jahreswertmarken für Jedermann, für Senioren sowie zum FirmenTicket, 9-Uhr-UmweltTicket und 14-Uhr-JuniorTicket einschl. der ggf. erforderlichen Zuschläge Netz und 1. Klasse angeboten. Eine Jahreswertmarke gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. JahresTickets für Jedermann, das FirmenTicket und das 9-Uhr-UmweltTicket gibt es als persönliche Variante oder als JahresTicketPlus. Die übrigen JahresTickets (Senioren, 14-Uhr-JuniorTicket) gibt es nur als persönliches Ticket.

### Das JahresTicketPlus

- beinhaltet eine erweiterte Mitnahmeregelung, wonach Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztags 1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder oder alle eigenen Kinder (jeweils bis einschl. 17 Jahre) mitgenommen werden können
- gilt samstags, sonn- und feiertags im gesamten VVS-Verbundgebiet, unabhängig von den im Verbundpass eingetragenen Tarifzonen (gilt auch für alle mitgenommenen Personen gemäß Mitnahmeregelung für JahresTicketsPlus)
- ist übertragbar und kann damit beliebig an andere Personen weitergeben werden
- beinhaltet eine verbesserte Mobilitätsgarantie (Erstattungshöchstgrenze für Taxikosten beträgt 50 €; s. § 16 Beförderungsbedingungen)

Der entgeltliche Verleih von JahresTicketsPlus ist nicht gestattet.

#### 4.2.1.2 Verkauf

Jahreswertmarken sind bei den Kundenzentren der SSB, DB-Reisezentren, DB-Agenturen mit VVS-Lizenz und bei betriebseigenen Verkaufsstellen der regionalen Verkehrsunternehmen gegen Abgabe eines ausgefüllten Bestellscheins erhältlich. Jahreswertmarken sind auch im Abonnement erhältlich. Der Preis der Jahreswertmarke ist beim Erwerb in einer Summe zu entrichten.

#### 4.2.1.3 Verlust oder Zerstörung

Verlust oder Zerstörung eines JahresTickets ist dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Für verlorengegangene oder zerstörte JahresTicketsPlus wird gegen Vorlage der Empfangsbestätigung und gegen eine Gebühr von 50,- € für die restliche Laufzeit Ersatz geleistet, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Für persönliche JahresTickets erhält der Fahrgast gegen Vorlage der Empfangsbestätigung und gegen eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 € Ersatz für die restliche Laufzeit, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Während der Gültigkeit des JahresTickets wird ein Verlust nur einmal ersetzt. Eine Erstattung von JahresTicketPlus-Ersatzwertmarken wird nicht durchgeführt. Die Ausstellung der Ersatzwertmarke erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte JahresTickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung eines Ersatztickets gelöst wurden, werden nicht erstattet.

#### 4.2.1.4 Fahrgelderstattung

Für zurückgegebene Jahreswertmarken (persönlich oder JahresTicketPlus) wird gegen Vorlage der Empfangsbestätigung Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe der Wertmarke oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat bei JahresTickets Jedermann (persönlich oder JahresTicketPlus) und FirmenTickets (persönlich oder JahresTicketPlus) der Preis einer entsprechenden Monatswertmarke für Jedermann bzw. bei 9-Uhr-Umwelt-JahresTickets (persönlich oder JahresTicketPlus), 14-Uhr-Junior-JahresTickets und Senioren-JahresTickets der Preis einer entsprechenden Monatswertmarke



- für angebrochene Monate bei JahresTickets Jedermann (persönlich oder JahresTicketPlus) und FirmenTickets (persönlich oder JahresTicketPlus) je Gültigkeitstag 4% des Preises einer entsprechenden Monatswertmarke für Jedermann bzw. bei 9-Uhr-Umwelt-JahresTickets (persönlich oder JahresTicketPlus), 14-Uhr-Junior-JahresTickets und Senioren-JahresTickets je Gültigkeitstag 4% des Preises einer entsprechenden Monatswertmarke.

Für JahresTicketPlus-Wertmarken besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Wertmarken wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird  $\frac{1}{360}$  des Preises der Jahreswertmarke erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,- € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

#### 4.2.1.5 Umtausch bei Änderung

Jahreswertmarken können bei Änderung der räumlichen Gültigkeit innerhalb ihrer Geltungsdauer gegen Vorlage der Empfangsbestätigung einmal umgetauscht werden.

In diesem Fall wird für die restliche Laufzeit eine Wertmarke zum jeweils aktuellen Tarif ausgegeben, wobei die verbleibenden Nutzungstage mit  $\frac{1}{360}$  berechnet werden. Die zurückgegebene Wertmarke wird mit dem zum Kaufzeitpunkt gültigen Preis angerechnet, wobei je Benutzungstag  $\frac{1}{360}$  des Preises abgezogen wird. Komplette Monate werden generell mit 30 Tagen angesetzt.

#### 4.2.2 Jahres- und Monatswertmarken für Jedermann

Geltungsbereich	JahresTicketPlus Jahreswertmarke		Persönliche Jahreswertmarke		Monatswertmarke	
	Preisstufe	Preise	Preisstufe	Preise	Preisstufe	Preise
	€		€		€	
1 Zone	9411	622,00	9511	523,00	111	52,30
2 Zonen	9412	775,00	9512	676,00	112	67,60
3 Zonen	9413	997,00	9513	898,00	113	89,80
4 Zonen	9414	1.224,00	9514	1.125,00	114	112,50
5 Zonen	9415	1.429,00	9515	1.330,00	115	133,00
6 Zonen	9416	1.669,00	9516	1.570,00	116	157,00
7 und mehr Zonen (Netz)	9419	1.890,00	9519	1.791,00	119	179,10

Monatswertmarken gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten über den auf der Wertmarke angegebenen letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktags. Monatswertmarken werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr). Monatswertmarken, die im Abo bezogen werden, sind jeweils um 1,00 € ermäßigt und werden ausschließlich kalendermonatsbezogen ausgegeben.

Jahreswertmarken gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktags (Samstag = Werktag). Jahreswertmarken im Abo werden jeweils um 10,00 € ermäßigt ausgegeben.

#### 4.2.3 Jahreswertmarken FirmenTicket

Geltungsbereich	JahresTicketPlus Jahreswertmarke		Persönliche Jahreswertmarke	
	Preisstufe	Preis €	Preisstufe	Preis €
1 Zone	9411 FT	563,00	9511 FT	473,00
2 Zonen	9412 FT	702,00	9512 FT	612,00
3 Zonen	9413 FT	903,00	9513 FT	813,00
4 Zonen	9414 FT	1.107,00	9514 FT	1.017,00
5 Zonen	9415 FT	1.293,00	9515 FT	1.203,00
6 Zonen	9416 FT	1.511,00	9516 FT	1.421,00
7 und mehr Zonen (Netz)	9419 FT	1.711,00	9519 FT	1.621,00
Zuschlag 1. Klasse	siehe persönliches FT		9510 FT	431,00

Jahreswertmarken FirmenTicket werden an Firmen, Behörden oder Verbände ausgegeben, die im Rahmen einer Sammelbestellung mindestens 100 Jahreswertmarken FirmenTicket mit jeweils demselben Gültigkeitsbeginn bestellen.

Die Bestellung von Jahreswertmarken FirmenTicket kann über ein manuelles Bestellverfahren oder über die internetbasierten Bestellverfahren „FirmenTicket online“ oder „FirmenTicket online plus“ erfolgen. Beim Verfahren „FirmenTicket online plus“ wird pro Wertmarke eine jährliche Servicegebühr in Höhe von 7,95 € erhoben.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

Inhalte JahresTicketPlus s. 4.2.1.1.

#### 4.2.4 **Wochenwertmarken für Jedermann**

Geltungsbereich	Preisstufe	Preise
		€
1 Zone	211	17,70
2 Zonen	212	22,80
3 Zonen	213	30,30
4 Zonen	214	38,00
5 Zonen	215	45,20
6 Zonen	216	53,20
7 und mehr Zonen (Netz)	219	60,70

Wochenwertmarken gelten von Montag 0:00 Uhr bis zum 1. Werktag der darauffolgenden Woche 12:00 Uhr.

#### 4.2.5 **Monatswertmarken für Schüler, Auszubildende, Studenten**

Geltungsbereich	Preisstufe	Preise
		€
1 Zone	131	37,80
2 Zonen	132	49,30
3 Zonen	133	65,70
4 Zonen	134	82,40
5 Zonen	135	97,70
6 Zonen	136	115,10
7 und mehr Zonen	137	131,20
Zusatzwertmarke Netz	139	11,60

Monatswertmarken für Schüler, Auszubildende, Studenten gelten vom 1. Tag des Kalendermonats 0:00 Uhr bis zum 1. Werktag des folgenden Monats 12:00 Uhr (Samstag = Werktag). MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinricht-

- ungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, §37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Verbundpässe, die zum Bezug der Wertmarken zum ermäßigten Preis berechtigen, erhalten die unter 1. genannten Personen gegen Altersnachweis. An die unter 2. aufgeführten Berechtigten werden Verbundpässe nur bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 2.h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste ausgegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Der Verbundpass wird nach Prüfung der Bescheinigung von der Ausgabestelle ausgefertigt und darauf der Zeitpunkt vermerkt, bis zu dem er gültig ist.

Ist die Gültigkeit des Verbundpasses für Schüler, Auszubildende, Studenten abgelaufen, ist dieser bei Vorlage einer Schul- bzw. Immatrikula-

tionsbescheinigung oder einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen mit einer Verlängerungsmarke verlängern zu lassen. Die Verlängerung wird jeweils für ein Jahr, längstens bis zu dem auf diesen Monat folgenden Quartalsende gewährt. Ausnahmen: Bei **Schülern**, die am bezuschussten Scool-Abo teilnehmen, erfolgt die Bestätigung der Schule in einer Update-Liste an die Abo-Center. Die Verlängerung der Verbundpässe dieser Schüler erfolgt durch einen besonderen Aufdruck im linken Abschnitt („Verbundpass-Verlängerung“) der Scool-Wertmarke. Wird der Verbundpass für Studenten zusammen mit einer **StudiTicket-Wertmarke** benutzt, verlängert sich die Gültigkeit des Verbundpasses bis zum Gültigkeitsende dieser Wertmarke. Eine zusätzliche Verlängerungsmarke auf dem Verbundpass ist in diesen Ausnahmefällen nicht erforderlich.

Als Geltungsbereich werden nur Zonen eingetragen, die für die Fahrt zwischen Wohnung und Schule bzw. Ausbildungsstätte notwendig sind. Die Ausstellung eines Verbundpasses für Teilstrecken ist möglich.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

Der räumliche Geltungsbereich kann durch eine **Zusatzwertmarke Netz** erweitert werden. In Verbindung mit dieser Zusatzwertmarke berechtigt der Verbundpass für Schüler, Auszubildende und Studenten mit der dazugehörigen gültigen Monatswertmarke des Ausbildungsverkehrs

- montags bis freitags ab 12:00 Uhr,
  - in den gesetzlichen Schulferien sowie am Rosenmontag, Faschingsdienstag, Gründonnerstag und Reformationstag (31. 10.) ab 9:00 Uhr,
  - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig
- zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

Für bestimmte Monate werden Wertmarken nur gegen Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens ausgegeben, nach dessen Angaben Zuscheidungen auf die beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgen.

### **Monatswertmarken im Scool-Abo**

Monatswertmarken können im Scool-Abo bezogen werden, wenn eine Abbuchungsermächtigung (Typ Lastschrift) nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt.

Hat die Schule im Bestellschein die volle Übernahme der Fahrtkosten bescheinigt, so werden die Wertmarken ohne Eigenanteil ausgegeben. Das jeweilige Fahrgeld wird dem Schulwegkostenträger monatlich in Rechnung gestellt. Bei Schülern mit Eigenanteil wird nur der von der Schule bestätigte Eigenanteil abgebucht. Bei Satzungsänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Mit der Abbuchung kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der Bestellschein mit Abbuchungsermächtigung bei der Abo-Stelle vorliegt. Sonderregelungen können für den Schuljahresbeginn festgelegt werden. Die Teilnahme am Scool-Abo gilt bis auf Widerruf. Die erteilte Abbuchungsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen bzw. Änderungen des Eigenanteils gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent bzw. sein gesetzlicher Vertreter ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

Änderungen der Bankverbindung sind umgehend der zuständigen Abo-Stelle mitzuteilen. Bereits ausgegebene und nicht benötigte Wertmarken können bis zum 15. des Vormonats, ggf. zusammen mit der Bonus-Wertmarke, zurückgegeben werden. Es erfolgt dann keine Abbuchung. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen für Fahrgelderstattung. Kann der fällige Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 € an (ggf. zzgl. weiterer Kosten, z. B. Banklastgebühr), es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden, dann wird der Gesamtbetrag für alle erhaltenen, aber noch nicht bezahlten Wertmarken, sofort fällig. Der Abonnent bleibt bis zum Ablauf der in seinem Besitz befindlichen Wertmarken im Scool-Abo und wird anschließend ausgeschlossen.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Abbuchungsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent, ggf. dessen gesetzlicher Vertreter und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierende Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Diebstahl oder Verlust wird einmalig pro Schulhalbjahr Ersatz gewährt. Die Gebühr beträgt bei Verlust von 1 Wertmarke 7,50 €, bei Verlust von 2 und mehr Wertmarken 15,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Die Zusatzwertmarke Netz kostet bei Bezug im Abo nur 9,90 € anstatt 11,60 € im Barverkauf. Wer von September bis Juli ohne Unterbrechung abbuchen lässt, erhält im Hauptferienmonat August als Bonus eine kostenlose Zusatzwertmarke Netz. Die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden beim VVS und seinen Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Datenverarbeitung erfasst und gespeichert.

#### 4.2.6 **StudiTicket**

Studentenausweise der Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen mit Hauptsitz im VVS-Verbundgebiet, die entweder über die Studentenwerke Stuttgart bzw. Hohenheim oder mit dem VVS selbst eine Vereinbarung abgeschlossen haben, gelten Montag – Freitag ab 18:00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztags in allen VVS-Verkehrsmitteln (2. Kl.). Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzuführen. Die Studentenausweise werden mit einem VVS-Aufdruck besonders gekennzeichnet. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird von allen Studierenden der betreffenden Hochschulen über die Studentenwerke ein Solidarbeitrag erhoben.

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende für die Dauer eines Semesters außerdem den Anspruch auf Erwerb eines 6 Monate im gesamten Netz ohne zeitliche Einschränkung gültigen Tickets zum Preis von 163,50 €. Die entsprechenden Wertmarken gelten für den jeweiligen Semester-Zeitraum ab 1. September bzw. 1. Oktober (Wintersemester) und ab 1. März bzw. 1. April (Sommersemester). Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktags (Samstag = Werktag). Im übrigen gelten die Bestimmungen für Zeittickets des Ausbildungsverkehrs.

Die Wertmarken werden gegen Vorzeigen des entsprechend gekennzeichneten Studentenausweises und des Verbundpasses bei bestimmten Verkaufsstellen verkauft. Die Verbundpass-Nummer wird durch das Verkaufsstellenpersonal in die Wertmarke eingetragen.

Für zurückgegebene Wertmarken wird Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der tarifgemäße Fahrpreis eines MonatsTickets im Ausbildungsverkehr der Preisstufe, die der Preisstufe des zugehörigen Verbundpasses entspricht,
- für angebrochene Monate je Gültigkeitstag 4% eines MonatsTickets im Ausbildungsverkehr der Preisstufe, die der Preisstufe des zugehörigen Verbundpasses entspricht.

Bei Krankheit wird Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird  $\frac{1}{180}$  des Preises der Wertmarke erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,- € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Für bestimmte Monate werden Wertmarken nur gegen Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens ausgegeben, nach dessen Angaben Zuscheidungen auf die beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgen.

#### 4.2.7 **Jahres- und MonatsTickets für Senioren**

Jahres- und MonatsTickets für Senioren erhalten

- Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden
- Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die Altersruhegeld aus der Arbeiter-, Angestellten- oder Knappschaftsrentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten sowie nicht erwerbstätige Personen (z. B. Hausfrauen) ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die keine Bescheinigung über Altersruhegeld oder Ruhegehalt vorlegen können, gegen Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass kein eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Voll- oder Teilzeit) bezogen und das SeniorenTicket nicht für Fahrten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verwendet wird

Die Fahrausweise werden für 3 aneinander anschließende Zonen ausgegeben.



Der räumliche Geltungsbereich kann durch die Zusatzwertmarke »Netz« erweitert werden. In Verbindung mit dieser Zusatzwertmarke berechtigt das Seniorenticket zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

Das Seniorenticket gilt

- montags bis freitags von 9:00 Uhr bis Betriebsschluss (einschließlich Nachtbusse),
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig

zu beliebig häufigen Fahrten.

Im Geltungsbereich des jeweiligen Verbundpasses sind mit Jahrestickets auch Fahrten während der Sperrzeit (Montag bis Freitag vor 9:00 Uhr) möglich. Dabei ist für die benötigten Zonen ein entsprechendes Kinderticket (Einzelticket oder 4er-Ticket) erforderlich.

Gültigkeit	Preisstufe	Preise
		€
Jahreswertmarke	9543	397,00
Monatswertmarke	143	39,70
Zusatzwertmarke Netz	Jahr 9599	203,00
	Monat 199	20,30

Monatswertmarken für Senioren gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten über den auf der Wertmarke angegebenen letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktags. Monatswertmarken werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr). Monatswertmarken, die im Abo bezogen werden, sind jeweils um 1,00 € ermäßigt und werden ausschließlich kalendermonatsbezogen ausgegeben.

Jahreswertmarken gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktags (Samstag = Werktag). Jahreswertmarken im Abo werden jeweils um 10,00 € ermäßigt ausgegeben.

#### 4.2.8 **9-Uhr-UmweltTicket**

Das 9-Uhr-UmweltTicket gilt

- montags bis freitags von 9:00 Uhr bis Betriebsschluss (einschließlich Nachtbusse),
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig

zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.

Geltungsbereich	JahresTicketPlus Jahreswertmarke		Persönliche Jahreswertmarke		Monatswertmarke	
	Preisstufe	Preise	Preisstufe	Preise	Preisstufe	Preise
	€		€		€	
1 Zone	9451	489,00	9551	390,00	151	39,00
2 Zonen	9452	602,00	9552	503,00	152	50,30
3 Zonen	9453	775,00	9553	676,00	153	67,60
4 Zonen	9454	945,00	9554	846,00	154	84,60
5 Zonen	9455	1.111,00	9555	1.012,00	155	101,20
6 Zonen	9456	1.229,00	9556	1.130,00	156	113,00
7 und mehr Zonen (Netz)	9459	1.336,00	9559	1.237,00	159	123,70

Monatswertmarken gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten über den auf der Wertmarke angegebenen letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktags (Samstag = Werktag). Monatswertmarken werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr). Monatswertmarken im Abo sind jeweils um 1,00 € ermäßigt und werden ausschließlich kalendermonatsbezogen ausgegeben.

Jahreswertmarken gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktags (Samstag = Werktag). Jahreswertmarken im Abo werden jeweils um 10,00 € ermäßigt ausgegeben.

#### 4.2.9 **14-Uhr-JuniorTicket**

Das Ticket wird an Jugendliche unter 21 Jahren ausgegeben und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

Das 14-Uhr-JuniorTicket gilt

- montags bis freitags von 14:00 Uhr bis Betriebsschluss (einschließlich Nachtbusse), in den gesetzlichen Schulferien sowie am Rosenmontag, Faschingsdienstag, Gründonnerstag und Reformationstag (31. 10.) ab 9:00 Uhr,

– an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig.

Geltungsbereich	Preisstufe	Preise in €
Jahreswertmarke	9569	174,00
Monatswertmarke	169	17,40

Monatswertmarken zum 14-Uhr-JuniorTicket gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben werden. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Gültigkeit am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr). Monatswertmarken im Abo, sind jeweils um 1,00 € ermäßigt und werden ausschließlich kalendermonatsbezogen ausgegeben.

Jahreswertmarken gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Jahreswertmarken im Abo werden jeweils um 10,00 € ermäßigt ausgegeben.

#### 4.2.10 EinzelTagesTicket/GruppenTagesTicket

Ab Kauf (Busfahrer), Entwertung (bei Vorverkauf in einer Verkaufsstelle) bzw. am gewählten Geltungstag (Automat) gelten TagesTickets bis Betriebsschluss (einschließlich Nachtbusse). Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich und sind nicht übertragbar. EinzelTagesTickets gelten für eine Person.

GruppenTagesTickets gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter, oder
- ein Elternteil oder beide Elternteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bis einschließlich 17 Jahre.

Anstelle einer Person kann ein Hund oder in S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (DB, WEG) in der entgeltpflichtigen Zeit für die Fahrradmitnahme (Mo. – Fr. 6:00 – 8:30 Uhr), ein Fahrrad mitgenommen werden.

Gültigkeit	EinzelTagesTicket Preis	GruppenTagesTicket Preis
	€	€
1–2 aneinander- grenzende Zonen	5,80	9,70
Gesamtes Netz	12,00	15,80

Bei Benutzung der 1. Klasse der DB ist ein zweites TagesTicket oder pro Fahrt und Person ein KinderTicket zu lösen.

Nach einer Preisänderung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete, TagesTickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

### 4.3 **Abo**

Monats- und Jahreswertmarken für Jedermann, 9-Uhr-UmweltTicket, Senioren, 14-Uhr-JuniorTicket und 1. Klasse-Zuschlag können auch im Abo bezogen werden. Für Monatswertmarken für Schüler, Auszubildende, Studenten im Abo gelten darüber hinaus spezielle Bestimmungen gem. 4.2.5.

Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Abbuchungsermächtigung (Typ Lastschrift) vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.

Die Abo-Center der Deutschen Bahn (DB Vertrieb GmbH) und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) führen das Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

Bei Jahres- und Monatswertmarken im Abo wird der Gesamtbetrag jeweils zum 1. Gültigkeitstag abgebucht. Diese Wertmarken werden ausschließlich kalendermonatsbezogen ausgegeben.

Monats- bzw. Jahreswertmarken werden monatlich bzw. jährlich kostenfrei per Post zugeschickt.

Mit der Abbuchung kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit Abbuchungsermächtigung beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Die personenbezogenen Daten der Kunden, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

Die Abbuchungsermächtigung schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen bzw. jährlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurück-erstattet.

Ein Abo von Monatswertmarken kann bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich gekündigt werden. Ein Abo von Jahreswertmarken kann bis spätestens zum 15. des letzten Gültigkeitsmonats schriftlich gekündigt werden.

Der Bezug bzw. die Abbuchung von Monatswertmarken kann für einzelne Monate unterbrochen werden. Eine Benachrichtigung des entsprechenden Abo-Centers bis zum 15. des Vormonats ist ausreichend.

Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 € an (ggf. zzgl. weiterer Kosten, z. B. Banklastgebühr), es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Monatswertmarken werden im Falle von Verlust oder Zerstörung einmalig während der jeweiligen Gültigkeitsdauer ersetzt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 7,50 €, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Kosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Für Jahreswertmarken gelten im Falle von Verlust oder Zerstörung die Bestimmungen gem. 4.2.1.3.

Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center schriftlich mitzuteilen.

Der Vertrag kommt mit der Zusendung der bestellten Monats- oder Jahreswertmarken zustande.

Der Fahrgast hat die erhaltenen Monats- oder Jahreswertmarken auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich dem jeweiligen Abo-Center anzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Monats- und JahresTickets.

## 5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB

### 5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein KinderTicket (EinzelTicket oder 4er-Ticket) erforderlich.

Die Zonenanzahl ergibt sich aus der mit S-Bahnen und Zügen der DB zurückgelegten Fahrstrecke. Für Erwachsene und Kinder gilt der gleiche Zuschlag.

### 5.2 Zuschlag-Wertmarken für Zeittickets

Für die Benutzung der 1. Klasse werden Zuschlag-Wertmarken zu Jahres-, Monats- und WochenTickets (ausgenommen Verbundpass für Schüler, Auszubildende, Studenten) ausgegeben. Ihre zeitliche Gültigkeit entspricht dem zugehörigen VVS-Zeitticket.

In Verbindung mit Jahres- oder MonatsTickets können auch Zuschlag-Wertmarken mit kürzerer Geltungsdauer (Monat, Woche) benutzt werden.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich des Zeittickets hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlag-Wertmarke in Verbindung mit dem anschließenden Ticket zur Benutzung der 1. Klasse.

Geltungsbereich	Preisstufe	Preise
		€
Zuschlag-Wertmarke je Jahr	9510	476,00
Zuschlag-Wertmarke je Monat	110	47,60
Zuschlag-Wertmarke je Woche	210	15,00

### 5.3 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in der 2. Klasse haben, können gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags die 1. Klasse benutzen.

## 6 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, deren

Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der jeweils gültigen Fassung. Schwerbehinderte, die zur Freifahrt berechtigt sind, können einen Hund unentgeltlich mitführen.

## **7 Beförderung von Polizeibeamten**

Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei in Uniform werden in allen VVS-Verkehrsmitteln (in Zügen in der 2. Klasse) unentgeltlich befördert.

## **8 Hunde**

Für die Mitnahme eines Hundes wird als Beförderungsentgelt für Einzelfahrten der Fahrpreis für Kinder erhoben. Bei Benutzung von Verbundpässen mit gültiger Wertmarke sowie von Schwerbehindertenausweisen, die zur Freifahrt berechtigen, kann 1 Hund unentgeltlich mitgenommen werden. Polizeihunde und Blindenführhunde können unentgeltlich mitgeführt werden.

## **9 Gepäck**

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Mitnahme zugelassen ist, können unentgeltlich mitgeführt werden.

# **C. Sonderregelungen**

## **1 Ermäßigung für Sonderangebote**

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50% können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

## **2 SonderTicket Schüleraustausch**

Die SonderTickets werden an Teilnehmer an einem Schüleraustausch ausgegeben, die an einer Schule im Verbundraum zu Gast sind. Die SonderTickets werden nur für das gesamte Netz ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten. Sie gelten 15 aufeinanderfolgende Tage und sind nicht übertragbar. Preis: 25,30 €. Die SonderTickets sind durch die jeweilige Schule schriftlich bei DB, SSB oder VVS zu bestellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs.

### **3 KombiTickets**

KombiTickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt. KombiTickets sind nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht übertragbar. Insbesondere ist damit eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf von KombiTickets nicht gestattet.

### **4 Gültigkeit von VVS-Fahrausweisen zwischen Lorch (Württ.) und Plüderhausen**

In den Zügen des Nahverkehrs zwischen Lorch (Württ.) und Plüderhausen und in den RBS-Bussen zwischen Alfdorf und Lorch (Württ.) gelten VVS-TagesTickets (mit entsprechendem Stempelaufdruck auf der Rückseite) sowie Verbundpässe mit entsprechender Berechtigungswertmarke. Die TagesTickets und Berechtigungswertmarken zu Verbundpässen werden nur durch die Gemeinden Alfdorf und Plüderhausen (für Walkersbach) ausgegeben.

### **5 Mitnahme von Fahrrädern**

Die Mitnahme von Fahrrädern bei der Zahnradbahn (SSB-Linie 10), den S-Bahnen und übrigen Zügen des Nahverkehrs (DB,WEG) sowie in Stadtbahnwagen ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder. Zweiräder mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Mofas, Lastenräder, Tandems) sind von der Mitnahme ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Treithilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, z. B. Pedelec). Die einzelnen Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern sind nachfolgend aufgeführt. Zusammengeklappte Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen, sie gelten als Gepäck.

- A Beförderung von Fahrrädern im Vorstellwagen der Zahnradbahn.
  1. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich.
  2. In den Vorstellwagen der Zahnradbahn können Fahrräder vom Zahnradbahnhof Marienplatz nach Degerloch (bergwärts) befördert werden. Die Fahrradbeförderung von Degerloch zum Marienplatz sowie das Be- und Entladen an den Zwischenhaltestellen ist nicht zulässig.
  3. Das Be- und Entladen sowie die sachgemäße Befestigung des Fahrrads erfolgt durch den Fahrgast. Das Hinweisschild am Vorstellwagen ist zu beachten.
  4. Eine Haftung wird nicht übernommen.
  5. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nur auf dem Vorstellwagen im Rahmen der bekanntgegebenen Verkehrszeiten, des zulässigen Fassungsvermögens (10 Fahrräder) und nur



bei gleichzeitiger Mitfahrt des Besitzers im Triebwagen.

Im Einzelfall kann die Beförderung von Fahrrädern ohne Vorankündigung ausgeschlossen werden.

6. Die Beförderung von Personen auf dem Vorstellwagen ist untersagt.

**B Mitnahme von Fahrrädern in der S-Bahn, Zügen des Nahverkehrs (DB, VVEG), Stadtbahn**

1. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Montag – Freitag von 6:00 – 8:30 Uhr ist in der S-Bahn und den Zügen des Nahverkehrs ein Kinderfahrchein erforderlich. Zu den übrigen Zeiten sowie Samstag, Sonntag, Feiertag ganztags kostenlos. In der Stadtbahn Montag – Freitag von 6:00 – 8:30 Uhr und von 16:00 – 18:30 Uhr keine Mitnahme möglich. Zu den übrigen Zeiten kostenlos.

Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung weiter beschränkt sowie in bestimmten Zügen ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen der DB über die Beförderung von Fahrrädern auf Fahrradkarte in Zügen, die hierfür zugelassen sind, bleiben unberührt.

2. Die Fahrräder sind in den Einstiegsräumen unterzubringen, bei der Stadtbahn im Einstiegsraum mit Kinderwagenplatz. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Ist der Kinderwagenplatz bereits mit einem Kinderwagen belegt, besteht kein Anspruch auf Mitnahme eines Fahrrades.

Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

Im übrigen ist es so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mit-

nehmen, wenn sie in Begleitung eines Volljährigen fahren. Fahrgastgruppen mit Fahrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

In Bussen ist keine Mitnahme möglich.

Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach §9 Absatz 3 des VVS-Gemeinschaftstarifs verpflichtet, wenn er für ein mitgeführtes Fahrrad – soweit erforderlich – keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Soweit ein Fahrrad außerhalb der zugelassenen Tage und Zeiten mitgeführt wird, gelten die §4 Abs. 2 und §4 Abs. 14 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs.

## **6 Gültigkeit von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG**

Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des VVS-Gemeinschaftstarifs werden grundsätzlich nur Fahrausweise nach diesem Tarif (VVS-Fahrausweise) ausgegeben. Für Produkte, die gemäß Anhang 1 nicht in den VVS-Tarif einbezogen sind (z. B. Produktklassen ICE, IC/EC) werden Fahrausweise nach den Tarifen der DB AG verkauft. Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des VVS-Tarifgebietes in allen Zügen der DB AG anerkannt. Außerdem werden im Geltungsbereich des VVS-Gemeinschaftstarifs Netzkarten und alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des VVS-Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr) in den Zügen der DB AG anerkannt.

VVS-Fahrausweise werden von den Verkaufsstellen der DB AG und der NE (personenbedient und aus Automaten) innerhalb des VVS-Tarifgebietes ausgegeben. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder bestimmte Fahrausweisarten beschränkt werden. In den Zügen werden grundsätzlich keine VVS-Fahrausweise ausgegeben. Ein Verkauf ist in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrscheinen stattfindet, ausnahmsweise dann möglich, wenn bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld betriebsbereiter Automat vorhanden war und der Fahrgast dies dem Zugpersonal unaufgefordert meldet.

## **7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr**

Für Fahrten von und nach Orten, die außerhalb des VVS-Tarifgebietes liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betreffenden Verkehrsunternehmen für die gesamte Fahrstrecke ausgegeben. Für Teilstrecken vorhandene VVS-Tickets werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

## **8 Schönes-Wochenende-Ticket**

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Schöne-Wochenende-Ticket wird in allen VVS-Verkehrsmitteln anerkannt und im Bereich des VVS verkauft.

Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.

## **9 Baden-Württemberg-Ticket**

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Baden-Württemberg-Ticket wird in allen VVS-Verkehrsmitteln anerkannt und im Bereich des VVS verkauft.

Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.

## **10 CityTicket der DB AG**

CityTickets mit Zielbahnhof Stuttgart gelten im gesamten Stadtgebiet von Stuttgart in allen VVS-Verkehrsmitteln (Tarifzonen 10 und 20 einschl. Fellbach und Korntal). CityTickets mit Zielbahnhof Ludwigsburg bzw. Esslingen gelten in allen VVS-Verkehrsmitteln in der gesamten Tarifzone 34 bzw. 31. Die VVS-Fahrtberechtigung umfasst auch alle BahnCards 100.

## **11 City mobil der DB AG**

City mobil-Tickets mit Zielbahnhof Stuttgart gelten im gesamten Stadtgebiet von Stuttgart in allen VVS-Verkehrsmitteln (Tarifzonen 10 und 20 einschließlich Fellbach und Korntal). City mobil-Tickets mit Zielbahnhof Ludwigsburg bzw. Esslingen gelten in der gesamten Tarifzone 34 bzw. 31. City mobil-Tickets sind nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig.

## **12 Ruftaxi**

Für die Benutzung von Ruftaxis gelten besondere Tarife.

## **Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken**

(Stand 01. 01. 2009)

Der Gemeinschaftstarif gilt für die nachstehend genannten Linien und Strecken der Verkehrsunternehmen

- DB Regio AG
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB)
- Bader GmbH & Co. KG
- Böltz-Reisen
- Däuble Reisen GmbH
- Omnibus Dannenmann GmbH
- Esslingen-Nellingen-Denkendorf Verkehrsgesellschaft mbH (END)
- Omnibus Fischle
- Robert Flattich GmbH & Co. KG
- Ganter-Reisen GmbH
- Hassler Reisen
- Haussmann & Bauer GmbH & Co. KG
- Kappus-Reisen GmbH & Co. KG
- Klingel GmbH
- Knauss-Reisen Dieter Frank GmbH & Co. KG
- Knisel Bus & Reisen GmbH & Co. KG
- LVL Reisebüro Jäger GmbH
- Omnibusverkehr Ernst Maier
- Melchinger Omnibusverkehr
- Nagoldtal Reisen, Benz Omnibusbetriebs-OHG
- Omnibus Verkehr Kirchheim (OVK)
- Pflieger Reise- und Verkehrs GmbH & Co. KG
- Pflüger Reisebüro und Omnibusverkehr GmbH
- Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
- Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH RAB
- Omnibusverkehr Otto Römer GmbH & Co.
- Omnibusverkehr Ruoff GmbH (OVR)
- Schefenacker Reise- und Verkehrs GmbH & Co. KG
- Omnibus Schlienz GmbH & Co. KG
- Omnibusverkehr Schlierbach GmbH
- Seitter GmbH & Co. KG Reise- und Verkehrsgesellschaft
- Seiz Reisen GmbH, Omnibusverkehr
- Omnibusverkehr Spillmann GmbH
- Stadtwerke Herrenberg
- Stäbler-Reisen GmbH & Co. KG

- Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen (SVE)
- Wöhr Tours GmbH
- Württ. Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG)
- Zeiher Reisen GmbH & Co. KG
- Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)

## 1. **DB Regio AG**

DB Regio, Region Baden-Württemberg, Telefon (07 11) 20 92-0

Der VVS-Gemeinschaftstarif gilt in allen Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE, SE, IRE) auf den folgenden Strecken:

- S 1 Plochingen – Stuttgart – Böblingen – Herrenberg
- S 2 Schorndorf – Stuttgart – Flughafen – Filderstadt
- S 3 Backnang – Stuttgart – Flughafen
- S 4 Marbach – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S 5 Bietigheim – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S 6 Weil der Stadt – Hauptbahnhof – Schwabstraße
  
- R 1 Stuttgart – Reichenbach (Fils)
- R 2 Plüderhausen – Schorndorf – Waiblingen – Stuttgart
- R 3 Fornsbach – Backnang – Waiblingen – Stuttgart
- R 4 Stuttgart – Bietigheim-Bissingen – Kirchheim (Neckar)
- R 5 Stuttgart – Bietigheim-Bissingen – Vaihingen (Enz)
- R 7 Stuttgart – Bondorf (b. Herrenberg)
- R 8 Stuttgart – Plochingen – Bempflingen
- R 11 Kornwestheim – Untertürkheim
- R 31 Marbach (Neckar) – Backnang
- R 71 Bondorf – Herrenberg – Böblingen – Sindelfingen
- R 81 Plochingen – Oberlenningen
- 770/771 Vaihingen (Enz) – Stuttgart

## 2. **Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), 70565 Stuttgart**

Telefon (07 11) 78 85-0

Gesamter Bedienungsbereich (Stadtbahn, Zahnradbahn, Seilbahn, Bus) einschließlich der in ihrem Auftrag betriebenen Linien.

**3. Bader GmbH & Co. KG, 72661 Grafenberg**

Telefon (0 71 23) 93 34-0

- 181 Stadtverkehr Nürtingen: ZOB – Säer – Krankenhaus
- 182 Stadtverkehr Nürtingen: ZOB – Metzinger Str. – Roßdorf
- 183 Nürtingen ZOB – Braike – Roßdorf
- 184 Nürtingen ZOB – Zizishausen – Unterensingen
- 185 Nürtingen ZOB – Raidwangen – Großbettlingen
- 186 Oberensingen – Hardt
- 194 Roßdorf – Raidwangen – Neckarhausen

**4. Böltz-Reisen, 71540 Murrhardt**

Telefon (0 71 92) 62 65

- 372 Murrhardt – Trauzenbach – Grab – Großerlach
- 373 Murrhardt – Klingen – Mettelberg
- 374 Murrhardt – Siegelsberg – Steinberg

**5. Däuble Reisen GmbH, 75392 Deckenpfronn**

Telefon (0 70 56) 92 88-0

- 773 Herrenberg – Deckenpfronn
- 783 Herrenberg ZOB – Mönchberg

**6. Omnibus Dannenmann GmbH, 71384 Weinstadt**

Telefon (07151) 96922-0

- 201 Waiblingen – Neustadt – Hohenacker – Bittenfeld
- 202 Waiblingen – Endersbach – Strümpfelbach
- 204 Waiblingen – Beinstein
- 209 Endersbach – Kleinheppach
- 217 Buoch – Geradstetten – Rohrbronn

**7. Esslingen-Nellingen-Denkendorf Verkehrsgesellschaft mbH (END), 73760 Ostfildern**

Telefon (0711) 3411425

- 119 Esslingen – Nellingen – Denkendorf
- 120 Esslingen – Nellingen – Scharnhausen – Neuhausen  
(– Wolfschlugen)
- 121 Neuhausen – Denkendorf – Körschtal – Oberesslingen
- 122 Esslingen – Nellingen – Scharnhausen – Plieningen –  
Flughafen

131 Esslingen – Ruit – Heumaden – Kemnat (– Scharnhausen)

**8. Esslinger Omnibusverkehr Fischle GmbH & Co. KG**

Telefon (0711) 93139 - 0

114 Esslingen – Schanbach – Lobenrot – Aichelberg

**9. Robert Flattich GmbH & Co. KG, 71665 Vaihingen a.d.E.-Riet**

Telefon (07042) 7088

502 Feuerbach – Hochdorf (Enz) – Riet

595 Vaihingen a.d.E. – Enzweihingen – Hochdorf (Enz)

**10. Ganter-Reisen GmbH, 72582 Grabenstetten**

Telefon (07382) 9374 - 0

172 Erkenbrechtsweiler – Beuren – Neuffen

179 Oberlenningen – Erkenbrechtsweiler

**11. Hassler Reisen, 71063 Sindelfingen-Maichingen**

Telefon (07031) 9399 - 45

748 Sindelfingen – Maichingen – Büsnau  
– Vaihingen Universität

749 (Weil der Stadt –) Grafenau – Sindelfingen – Böblingen

**12. Haussmann & Bauer GmbH & Co. KG, 72654 Neckartenzlingen**

Telefon (07127) 32288, 31587

187 Neckartenzlingen – Bempflingen – Großbettlingen

188 Nürtingen – Altdorf – Neckartenzlingen – Schlaitdorf

189 Neckartenzlingen – Schlaitdorf – Altenriet

190 Neckartenzlingen – Altdorf – Aich – Grötzingen – Neuenhaus

**13. Kappus-Reisen GmbH & Co. KG, 71229 Leonberg-Warmbronn**

Telefon (07152) 979 69 - 0

631/632 Leonberg – Warmbronn (– Böblingen)

747 Warmbronn – Büsnau – Vaihingen Universität

**14. Klingel GmbH, 71263 Weil der Stadt**

Telefon (07033) 53 94 50

- 663 (Sindelfingen–) Weil der Stadt – Münklingen
- 664 Weil der Stadt – Herion-Werk
- 666 Weil der Stadt – Merklingen – Hausen

**15. Knauss-Reisen, D. Frank GmbH & Co. KG, 73614 Schorndorf**

Telefon (07181) 7988

- 242 Schorndorf Bf – Kreiskrankenhaus – Grauhalde – Schorndorf Bf
- 243 Schorndorf – Urbach – Plüderhausen
- 244 Schorndorf – Schornbach – Oppelsbohm
- 245 Schorndorf – Weiler – Hößlinswart – Erlenhof
- 246 Schorndorf Bf – Erlensiedlung – Schorndorf Bf
- 250 Plüderhausen – Walkersbach
- 336 Winnenden – Birkmannsweiler – Erlenhof – Oppelsbohm
- 337 Winnenden (– Hertmannsweiler) – Höfen – Bürg  
– Oppelsbohm
- 340 Winnenden – Hertmannsweiler – Höfen – Birkmannsweiler  
– Winnenden

**16. Knisel Bus & Reisen GmbH & Co. KG,  
70378 Stuttgart-Mühlhausen**

Telefon (0711) 953917-0

- 401 Mühlhausen – Zuffenhausen (– Feuerbach)
- 402 Hochdorf – Hochberg – Neckarrems – Neckargröningen
- 403 Hochberg – Neckargröningen
- 404 Aldingen – Neckargröningen
- 405 Hochdorf – Neckarrems – Aldingen – Pattonville

**17. LVL Reisebüro Jäger GmbH, 71636 Ludwigsburg**

Telefon (07141) 9490-0

- 411 Stadtverkehr Kornwestheim
- 412 Pattonville – Kornwestheim – Stammheim
- 413 Ludwigsburg – Kornwestheim
- 414 Kornwestheim Bf – Mühlhauser Straße – Bahnhof
- 420 Asperg Im Waldeck – Bahnhof – Schäferstraße



- 421 Oßweil Süd – Ludwigsburg ZOB – Neckarweihingen
- 422 Schloßlesfeld – Ludwigsburg ZOB – Pflugfelden
- 423 Ludwigsburg ZOB – Kreisberufsschule
- 424 Ludwigsburg ZOB – Päd. Hochschule – Breuningerland –  
IKEA
- 425 Oßweil – Ludwigsburg ZOB – Eglosheim
- 427 Hoheneck – Ludwigsburg ZOB – Grünbühl (– Pattonville)
- 429 Ludwigsburg – Neckarweihingen
- 430 (Hochberg –) Poppenweiler – Ludwigsburg –  
Weststadt – Straßenäcker
- 431 Waiblingen – Hegnach – Neckarrems – Ludwigsburg
- 432 Ludwigsburg – Hegnach – Waiblingen

**18. Omnibusverkehr Ernst Maier, 73667 Kaisersbach-Cronhütte**

Telefon (07184) 2764

- 257 Welzheim – Cronhütte

**19. Melchinger Omnibusverkehr, 72631 Aichtal**

Telefon (07127) 51613

- 809 Stuttgart-Degerloch – Flughafen – Bernhausen – Aich –  
Neuenhaus

**20. Nagoldtal Reisen, Benz Omnibusbetriebs OHG, 72202 Nagold**

Telefon (07452) 8396-0

- 759 Gärtringen – Deckenpfronn
- 774 Herrenberg – Jettingen – Mötzingen
- 775 Herrenberg – Kuppingen
- 777 Tailfingen – Gäufelden – Jettingen – Mötzingen
- 778 Bondorf – Mötzingen

**21. Omnibus Verkehr Kirchheim GmbH (OVK), 73230 Kirchheim u.T.**

Telefon (07021) 9222-0

- 161/162 Altvaterweg – Alleenring – ZOB – Ötlingen (– Lindorf)
- 163/164 Ötlingen – Lindorf – ZOB – Schloßgymnasium – Schafhof
- 165 Kirchheim ZOB – Jesingen – Ohmden
- 166 Nürtingen – Reudern – Kirchheim
- 167 Nürtingen – Grötzingen – Aich – Neuenhaus
- 168 Kirchheim – Notzingen – Wernau

**22. Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen (Reisebüro Pflieger),  
71034 Böblingen**

Telefon (07031) 6660-0

- 701 Böblingen Diezenhalde – Böblingen ZOB  
– Sindelfingen ZOB – Eichholz
- 703 Böblingen ZOB/Sindelfingen ZOB – DaimlerChrysler – Eichholz
- 704 Böblingen ZOB – Goldberg – Sindelfingen ZOB  
– Maichingen – Hinterweil
- 706 Böblingen ZOB – Goldberg – Sindelfingen Breuningerland  
– Viehweide
- 707 Böblingen Hulb – DaimlerChrysler – Sindelfingen ZOB
- 708 Böblingen Thermalbad – Goldberg – Sindelfingen ZOB  
– Eichholz
- 709 Sindelfingen ZOB – Goldberg – Böblingen ZOB –  
Rauher Kapf
- 711 Sindelfingen ZOB – Goldberg Wasserturm – Breuningerland
- 712 Sindelfingen – Marktplatz – Viehweide
- 715 Sindelfingen ZOB – Maichingen – Hinterweil – ZOB
- 716 Sindelfingen ZOB – Hinterweil – Maichingen – ZOB
- 717 Sindelfingen ZOB – Dagersheim – Darmsheim
- 718 Sindelfingen ZOB – Darmsheim
- 721 Böblingen Diezenhalde – Böblingen ZOB  
– Kreiskrankenhaus – Thermalbad
- 722 Maichingen – Sindelfingen ZOB – Goldberg – Böblingen  
Waldorfschule
- 723 Böblingen ZOB – Schulzentrum Murkenbach – Tannenberg
- 724 Böblingen ZOB – Schulzentrum Murkenbach – Rauher Kapf
- 726 Böblingen ZOB – Sporthalle – Geleener Straße – ZOB
- 728 Böblingen ZOB – Herrenberger Straße – Hulb – ZOB
- 729 Böblingen ZOB – Hulb – Herrenberger Straße – ZOB
- 730 Holzgerlingen – Schönaich
- 731 Böblingen ZOB – Dagersheim Ost
- 732 Böblingen ZOB – Dagersheim – Darmsheim
- 734 Böblingen Goldberg – Schönaich

**23. Pflüger Reisebüro und Omnibusverkehr GmbH,  
71364 Winnenden**

Telefon (07195) 1030 - 0

- 331 Winnenden – Reichenbach – Steinach

## **24. Regional Bus Stuttgart GmbH (RBS), 70197 Stuttgart**

Telefon (0711) 66607-0

- 140 Esslingen ZOB – Plochingen
- 144 Kirchheim (T) – Notzingen – Plochingen
- 145 (Plochingen – ) Wernau Stadtverkehr
- 146 Wernau Stadtverkehr ( – Plochingen)
- 156 Wendlingen – Kirchheim (T) – Oberlenningen
- 174 Kirchheim (T) – Weilheim – Neidlingen
- 176 Kirchheim (T) – Bissingen – Ochsenwang ( - Weilheim)
- 177 Kirchheim (T) – Oberlenningen – Schopfloch
- 196 Wendlingen – Nürtingen – Neckartenzlingen
- 197 Neckartenzlingen – Bempflingen
  
- 227 Stuttgart – Schorndorf
- 228 Schorndorf – Rudersberg – Welzheim
- 229 Miedelsbach – Steinenberg – Krehwinkel
- 230 Mannenberg – Lindental – Rudersberg
- 260 Schorndorf – Unterberken
- 261 Schorndorf – Plochingen – Reichenbach
- 262 Schorndorf – Lichtenwald – Reichenbach – Plochingen
- 263 Schorndorf – Welzheim – Kaisersbach – Althütte
- 264 Welzheim – Kaisersbach – Murrhardt
- 266 Welzheim – Alfdorf
- 267 Schorndorf – Plüderhausen
  
- 380 Backnang – Sulzbach (M) – Großerlach
- 381 Backnang – Oberbrüden – Steinbach – Backnang
- 382 Backnang – Weissach i.T. – Auenwald – Althütte
- 383 Backnang – Allmersbach i.T. – Weissach i.T.
- 384 Backnang – Althütte – Ebnisee
- 385 Backnang – Sulzbach (M) – Spiegelberg
- 386 Sulzbach (M) – Spiegelberg – Jux/Großhöchberg
- 387 Sulzbach (M) – Bartenbach – Großerlach – Sulzbach (M)
- 388 Backnang – Weiler zum Stein
- 389 Fellbach – Waiblingen – Backnang
- 390 Backnang – Murrhardt – Fornsbach
  
- 443 Ludwigsburg ZOB – Neckarweihingen – Marbach (N)
- 444 Ludwigsburg ZOB – Freiberg (N) – Pleidelsheim –  
Höpfigheim – Steinheim (Murr)
- 446 Freiberg (N) – Ingersheim

- 453 Marbach (N) – Rielingshausen – Kirchberg – Marbach (N)  
455 Marbach (N) – Kirchberg – Backnang  
456 Marbach (N) – Affalterbach – Wolfsölden ( – Winnenden)  
457 Marbach (N) – Marbach (N) Hörnle  
459 Freiberg (N) – Pleidelsheim – Besigheim  
460/62 Marbach (N) – Steinheim (Murr) – Oberstenfeld – Beilstein  
461 Marbach (N) – Großbottwar – Winzerhausen  
463 Oberstenfeld – Gronau – Prevorst
- 508 Zuffenhausen – Stammheim – Möglingen – Ludwigsburg  
531 Asperg – Markgröningen – Schwieberdingen  
532 Ludwigsburg ZOB – Asperg – Markgröningen –  
Oberriexingen – Sachsenheim  
533 Aldingen – Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Markgröningen  
534 Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Schwieberdingen –  
Hemmingen  
535 Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Münchingen – Ditzingen  
536 Ludwigsburg Breuningerland – Tamm – Möglingen  
566 Bietigheim – Sachsenheim – Vaihingen (E)  
567 Hohenhaslach – Bietigheim – Großsingersheim –  
Pleidelsheim  
568 Freudental – Löchgau – Besigheim – Ottmarsheim  
571 Großsachsenheim – Hohenhaslach – Häfnerhaslach  
574 Besigheim – Ottmarsheim – Kirchheim (N) – Bönningheim  
590 Vaihingen (E) – Horrheim – Hohenhaslach  
591 Feuerbach – Schwieberdingen – Vaihingen (E)  
592 Gündelbach – Vaihingen (E) – Eberdingen  
595 Vaihingen (E) – Enzweihingen – Riet – Hochdorf (E)  
623 Ditzingen – Schöckingen – Heimerdingen (– Weissach)  
624 Stadtverkehr Ditzingen  
670 Weil der Stadt – Dätzingen
- 751 Vaihingen – Böblingen  
752 Holzgerlingen – Hildrizhausen – Ehningen  
753 Rohrau – Gärtringen  
754 Sindelfingen – Böblingen – Weil im Schönbuch –  
Dettenhausen  
756 Holzgerlingen – Breitenstein – Neuweiler  
757 Böblingen – Sindelfingen – Renningen  
760 Sindelfingen – Böblingen – Waldenbuch/Weil im Schönbuch  
763 Sindelfingen – Böblingen – Dätzingen  
766 Sindelfingen – Böblingen – Grafenau – Weil der Stadt  
790 Herrenberg – Öschelbronn – Bondorf

- 827 Leinfeld-Echterdingen – Waldenbuch – Dettenhausen
- 828 Flughafen – Waldenbuch – Dettenhausen
  
- 7827 Freudental – Bönningheim

**25. DBZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB),  
72072 Tübingen**

Telefon (07071) 7998 - 0

- 791 Herrenberg – Gültstein – Kayh
- 794 Herrenberg – Gültstein – Tailfingen
- 7627 innerhalb Bondorf

**26. Omnibusverkehr Otto Römer GmbH & Co., 71364 Winnenden**

Telefon (07195) 940137

- 332 Winnenden – Schelmenholz – Hanweiler –  
Weiler zum Stein
- 334 Winnenden – Leutenbach – Weiler zum Stein
- 335 Winnenden – Leutenbach – Nellmersbach

**27. Omnibusverkehr Ruoff GmbH (OVR), 71334 Waiblingen**

Telefon (07151) 30380-0

- 205 Waiblingen – Schmidlen
- 206 Waiblingen – Beutelsbach – Schnait (– Baach)
- 207 Fellbach – Waiblingen – Korb
- 208 Waiblingen – Galgenberg – Bahnhof
- 209 Waiblingen – Korb – Kleinheppach – Endersbach
- 210 Waiblingen – Korb – Winnenden – Buoch
- 213 Waiblingen – Hegnach
- 216 Waiblingen – Industriegebiet Eisental
- 360 Sachsenweiler – Backnang – Rietenauer Weg
- 361 Steinbach – Backnang – Heiningen
- 362 Sachsenweiler – Backnang – Tausgymnasium
- 363 Backnang – Oberschöntal
- 364 Backnang – Aspach – Marbach (Neckar)
- 365 Backnang – Unterbrüden – Oberbrüden
- 366 Backnang – Unterbrüden – Oberbrüden – Lippoldswweiler
- 367 Backnang – Aspach
- 368 Backnang – Staigacker
- 369 Backnang ZOB – Industriegebiet Süd

- 381 Backnang – Oberbrüden – Steinbach – Backnang
- 454 Backnang – Burgstetten – Kirchberg – Backnang

**28. Schefenacker Reise- u. Verkehrs-GmbH & Co. KG,  
73730 Esslingen a.N.**

Telefon (0711) 3197449

- 106 Esslingen ZOB – Engelberg – Schorndorf
- 141 Plochingen – Stumpfenhof
- 142 Plochingen – Reichenbach
- 143 Deizisau – Plochingen
- 147 Plochingen – Wernau – Köngen
- 148 Reichenbach – Rissshalde – Hochhaus
- 149 Plochingen – Engelberg – Schorndorf
- 151 Wendlingen – Köngen – Untersensingen
- 152 Wendlingen (Stadtverkehr)
- 153 Zizishausen (Schule) – Oberboihingen (Schule)

**29. Omnibus Schlienz GmbH & Co. KG, 71394 Kernen**

Telefon (07151) 94931 - 0

- 116 Esslingen ZOB – Stetten – Endersbach
- 211 (Fellbach – ) Waiblingen – Rommelshausen – Stetten
- 212 Fellbach – Rommelshausen – Stetten ( – Waiblingen)

**30. Omnibusverkehr Schlierbach GmbH, 73278 Schlierbach**

Telefon (07021) 2311

- 178 Kirchheim u.T. Schloßgymnasium – ZOB – Wald

**31. Seitter GmbH & Co. KG, 71292 Friolzheim**

Telefon (07044) 9440-0

- 650 Leonberg – Rutesheim – Flacht
- 652 Leonberg – Rutesheim – Perouse
- 653 Leonberg – Gebersheim – Rutesheim
- 654 Leonberg – Gebersheim
- 655 Rutesheim (Ortsverkehr)

**32. Seiz-Reisen, Omnibusverkehr, 71665 Vaihingen a.d.E.**

Telefon (07042) 98031

- 503 Vaihingen a.d.E. – Feuerbach
- 576 Vaihingen a.d.E. – Roßwag

**33. Omnibusverkehr Spillmann GmbH, 74321 Bietigheim-Bissingen**

Telefon (07142) 978817

- 540 Bietigheim ZOB – Bissingen Neuer Friedhof
- 541 (Tamm –) Bissingen – Unterriexingen
- 542 Bietigheim – Tamm – Hoheneck
- 543 Sachsenheim – Untermberg
- 551 Breuningerland – Buch – Bietigheim – Metterzimmern – Sachsenheim
- 552 Buch – Bietigheim – Metterzimmern
- 553 Untermberg – Bissingen – Bietigheim ZOB
- 554 Untermberg – Bissingen – Bietigheim – Löchgau – Erligheim – Bönnigheim
- 555 Bietigheim – Bissingen – Untermberg – Metterzimmern
- 556 Bietigheim ZOB – Bissingen Südstraße – Bietigheim Kronenzentrum – ZOB
- 557 Bietigheim ZOB – Kronenzentrum – Bissingen Südstraße – ZOB
- 558 Bietigheim ZOB – Laiern – ZOB
- 559 Bietigheim ZOB – Büttenwiesen
- 560 Besigheim – Husarenhof
- 561 Bietigheim ZOB – Kammgarnspinnerei
- 564 Bietigheim – Buch – Freiberg (Neckar)
- 565 Buch – Bietigheim ZOB – Friedhof St. Peter

**34. Stadtwerke 71083 Herrenberg**

Telefon (07032) 9481 - 0

- 779 Herrenberg ZOB – Vogelsang – Alzentel – ZOB
- 780 Herrenberg Hallenbad – Schwarzwaldsiedlung – Holdergraben – Hallenbad
- 781 Herrenberg ZOB – IBM – Daimlerstraße – ZOB
- 782 Herrenberg ZOB – Ehbühl – Waldfriedhof – ZOB

**35. Stäbler-Reisen GmbH & Co. KG, 71106 Magstadt**

Telefon (07159) 944330

746 Magstadt – Büsnau – Vaihingen Universität

**36. Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen (SVE),  
73728 Esslingen a.N.**

Telefon (0711) 3512-3120

- 101 Obertürkheim – Esslingen ZOB – Lerchenäcker
- 102 Zell - Esslingen ZOB – Pliensauvorstadt – Weil – Mettingen
- 103 Zell - Esslingen ZOB – Hedelfingen
- 104 Esslingen ZOB – Sirnau – Deizisau
- 105 Am Schönen Rain – Städtische Kliniken – Esslingen ZOB
- 106 Esslingen ZOB – Baltmannsweiler – Hohengehren
- 108 Esslingen ZOB – Liebersbronn – Jägerhaus
- 109 Esslingen ZOB – Rüdern – Neckarhalde
- 110 Esslingen ZOB – Wäldenbronn
- 111 Esslingen ZOB – Serach
- 112 Esslingen ZOB – Wilfingshausen – Dulkhäusle
- 113 Esslingen ZOB – Zollberg – Berkheim
- 115 Esslingen ZOB – Oberesslingen – Zell
- 117 Esslingen ZOB – Serach – Wäldenbronn
- 118 Esslingen ZOB – Pliensauvorstadt – Zollberg
- 132 Oberesslingen – Serach – Rüdern – Neckarhalde
- 138 Jägerhaus – Oberesslingen – Sirnau – Berkheim

**37. Wöhr-Tours GmbH, 71287 Weissach**

Telefon (07044) 371-0

- 633 Böblingen – Leonberg – Weissach
- 634 Gerlingen – Leonberg – Weissach

**38. a) Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG),  
71334 Waiblingen**

Telefon (07151) 36905-0

- R 21 Schorndorf – Rudersberg
- R 61 Weissach – Korntal (– Feuerbach)
- R 72 Böblingen – Dettenhausen
- R 82 Nürtingen – Neuffen



**38. b) WEG-Kraftverkehrs-Gesellschaft mbH (WEG-KVG)**

Telefon (07151) 3038040

- 180 Nürtingen – Neuffen (– Beuren)
- 192 Neuffen – Kohlberg – Kappishäusern
- 198 Frickenhausen – Tischardt – Kohlberg
- 199 Beuren – Neuffen – Kohlberg – Kappishäusern
- 501 Feuerbach – Schwieberdingen – Hemmingen
- 578 Vaihingen (E) – Sersheim
- 579 Oberriexingen – Vaihingen (E) – Ensinggen
- 612 Korntal – Neuwirtshaus – Münchingen
- 620 Ditzingen – Heimerdingen (– Weissach)
- 651 Leonberg – Höfingen – Hemmingen

**39. Zeiher Omnibusunternehmung GmbH & Co. KG,  
71638 Ludwigsburg**

Telefon (07141) 299938 - 0

- 433 Asperg – Ludwigsburg – Oßweil – Hochberg –  
Poppenweiler – Ludwigsburg ZOB
- 451 Marbach – Poppenweiler – Neckargröningen

**40. Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)**

Telefon (07071) 207-812

- R 73 Gültstein – Herrenberg

## Ortsverzeichnis zur Tarifzonen-Einteilung

(Stand 01. 01. 2009)

<b>Stadt/Gemeinde -teil</b>	<b>Haltestellen</b>	<b>Tarifzone</b>
Affalterbach – Wolfsölden	alle	43
Aichtal – Aich – Grötzingen – Neuenhaus	alle	49/59
Aichwald – Aichelberg – Aichschieß – Krummhardt – Lobenrot – Schanbach	alle	41/42
Aidlingen – Dachtel – Deufringen – Lehenweiler	alle	57
Alfdorf – Adelstetten – Bonholz – Brech – Haghof – Hellershof – Hintersteinenberg – Kapf – Pfahlbronn – Strübelmühle – Vordersteinenberg – Wahlenheim	alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle	72 72 72 72 72 72 72 72 72 72 72 72
Allmersbach im Tal – Heutensbach	alle	53

Altbach	alle	41
Altdorf (Lkr. Böblingen)	alle	58
Altdorf (Lkr. Esslingen)	alle	59/69
Altenriet	alle	59
Althütte	alle	72/73
– Sechselberg		
– Waldenweiler		
Aspach		
– Allmersbach a. W.	alle	54/64
– Fürstenhof	alle	54/64
– Großaspach	alle	54/64
	Zwingelhausen	
	Abzweig	54/55
– Kleinaspach	alle übrigen	54/64
– Rietenau	alle	54/64
– Röhrach	alle	54/64
Asperg	alle	34/36/45/46
Auenwald	alle	63/73
– Däfern		
– Hohnweiler		
– Lippoldsweiler		
– Mittelbrüden		
– Oberbrüden		
– Unterbrüden		
Backnang	alle	53/54
– Heiningen	Kreuzung	53
	alle übrigen	43/53
– Maubach	alle	43/44/53/54
– Neuschöntal	alle	53/54
– Oberschöntal	alle	53/54
– Sachsenweiler	alle	53/54
– Steinbach	alle	53/54

– Strümpfelbach	alle	53/54/63/64
Katharinenhof		53/54/63/64
– Unterschöntal	alle	53/54
– Waldrems	alle	43/53
Baltmannsweiler	alle	41
– Hohengehren		
Beilstein	alle	75
– Schmidhausen		
Bempflingen	alle	69
– Kleinbettlingen		
Benningen am Neckar	alle	44
Berglen	alle	53
– Birkenweißbuch		
– Bretzenacker		
– Erlenhof		
– Hößlinswart		
– Kottweil		
– Lehnenberg		
– Ödernhardt		
– Öschelbronn		
– Oppelsbohm		
– Reichenbach		
– Rettersburg		
– Spechtshof		
– Steinach		
– Stöckenhof		
– Streich		
– Vorderweißbuch		
Besigheim	alle	55/65
– Ottmarsheim		
Beuren	alle	70/71
– Balzholz		

Bietigheim-Bissingen	alle	45
– Bietigheim		
– Bissingen		
– Buch		
– Metterzimmern		
– Untermberg		
Bissingen an der Teck	alle	71
– Ochsenwang		
Böblingen	Rauher Kapf	48/58
	Schönaicher	
	First	48/58
	Taunusstraße	48/58
	Zimmerschlag	48/58
	alle übrigen	48
– Dagersheim	alle	47/48
Bondorf	alle	77
Bönnigheim	alle	65
– Hofen		
– Hohenstein		
Burgstetten		
– Burgstall	alle	54
– Erbstetten	alle	54
Deckenpfronn	alle	67
Deizisau	Körschtal	31/41
	alle übrigen	41
Denkendorf	alle	30/40
Dettenhausen	alle	68
Dettingen unter Teck	alle	61/71
Ditzingen	alle	36/46
– Heimerdingen	alle	46
– Hirschlanden	alle	36/46
– Schöckingen	alle	36/46

Eberdingen		
– Eberdingen	alle	56
– Hochdorf	alle	46/56
– Nussdorf	alle	56
Ehningen	alle	58
Erdmannhausen	alle	44/55
Erkenbrechtsweiler	alle	70/71
Erligheim	alle	55/65
Esslingen am Neckar	alle	31
– Berkheim	alle	31
– Brühl	alle	31
– Hegensberg	alle	31
– Hohenkreuz	alle	31
– Krummenacker	alle	31
– Liebersbronn	alle	31
– Mettingen	alle	31
– Neckarhalde	alle	31
– Oberesslingen	alle	31
– Rüdern	alle	31
– Serach	alle	31
– Sirnau	alle	31
– St. Bernhard	alle	31
– Sulzgries	alle	31
– Wäldenbronn	alle	31
– Weil	alle	31
– Wilfingshausen	alle	31
– Zell	alle	31/41
– Zollberg	alle	31
Fellbach	alle	20/32
– Oeffingen		
– Schmiden		
Filderstadt		
– Bernhausen	alle	38/39
– Bonlanden	Gutenhalde	38/39/48/49
	Gutenh.(Schule)	38/39/48/49
	alle übrigen	38/39

– Harthausen	alle	38/39
– Plattenhardt	alle	38/39
– Sielmingen	Harthäuser Weg alle übrigen	38/39/48/49 38/39
Freiberg am Neckar	alle	44
– Beihingen		
– Geisingen		
– Heutingsheim		
Freudental	alle	55/56/65/66
Frickenhausen	alle	60/70
– Linsenhofen		
– Tischardt		
Gärtringen	alle	58
– Rohrau		
Gäufelden	alle	68/77
– Nebringen		
– Öschelbronn		
– Tailfingen		
Gemmrigheim	alle	65
Gerlingen	Ramtel Waldfreibad alle übrigen	36/46 36/46 36
Grafenau	alle	56/57
– Dätzingen		
– Döffingen		
Großbettlingen	alle	60
Großbottwar	alle	65
– Winzerhausen		
Großerlach	alle	73/74
– Böhringsweiler		
– Erlach		
– Frankenweiler		

- Grab
- Hohenbrach
- Kleinerlach
- Morbach
- Neufürstehütte
- Oberfischbach
- Schönbronn
- Trauzenbach

Hemmingen                      alle                      46

- Herrenberg                      alle                      68
- Affstätt
  - Gütstein
  - Haslach
  - Kayh
  - Kuppigen
  - Mönchberg
  - Oberjesingen

Hessigheim                      alle                      55

Hildrizhausen                      alle                      58

Hochdorf (Lkr. Essl.)                      alle                      51/61

Holzgerlingen                      alle                      58

Holzmaden                      alle                      71

- Ingersheim                      alle                      55
- Großingersheim
  - Kleiningersheim

- Jettingen                      alle                      77
- Oberjettingen
  - Sindlingen
  - Unterjettingen

- Kaisersbach                      alle                      72/73
- Bruch
  - Ebni
  - Gebenweiler



– Gmeinweiler		
– Grairich		
– Mönchhof		
– Voggenhof		
Kernen im Remstal	alle	32
– Rommelshausen		
– Stetten		
Kirchberg an der Murr	alle	54/55
– Frühmeißhof		
– Zwingelhausen		
Kirchheim am Neckar	alle	65
Kirchheim unter Teck	alle	61
– Jesingen	alle	61/71
– Lindorf	alle	61
– Nabern	alle	61/71
– Ötlingen	alle	61
Köngen	alle	51
Kohlberg	alle	70
Korb	alle	32/42/43
– Kleinheppach	alle	42/43
Korntal-Münchingen		
– Kallenberg	alle	20/34/36
– Korntal	alle	20/36
– Münchingen	alle	36
Kornwestheim	alle	34
– Pattonville		
Leinfelden-Echterdingen		
– Echterdingen	Flughafen	38/39
	alle übrigen	38
– Leinfelden	alle	38
– Musberg	Seebrückenmühle	38/48
	alle übrigen	38
– Stetten	alle	38

Lenningen	alle	71
– Brucken		
– Gutenberg		
– Hochwang		
– Oberlenningen		
– Schlattstall		
– Schopfloch		
– Unterlenningen		
Leonberg	Frauenkreuz	36/37/46/47
	Glemseck	36/46
	Golfplatz	36/46
	alle übrigen	46
– Eltingen	alle	46
– Gebersheim	alle	46
– Höfingen	alle	36/46
– Ramtel	alle	46
– Silberberg	Bahnhof	
	Rutesheim	46/56
– Warmbronn	alle	36/37/46/47
Leutenbach	alle	43
– Heidenhof		
– Nellmersbach		
– Weiler zum Stein		
Lichtenwald	alle	51
– Hegenlohe		
– Thomashardt		
Löchgau	alle	55
Ludwigsburg	Breuningerland	34/45
	IKEA	34/45
	Päd. Hochsch.	34/44
	alle übrigen	34
– Eglosheim	Favoritepark Bf.	34/44
	alle übrigen	34
– Grünbühl	alle	34
– Hoheneck	alle	34/44
– Neckarweihingen	alle	34/44
– Oßweil	alle	34
– Pattonville	alle	34

– Pflugfelden	alle	34
– Poppenweiler	alle	34/44
Magstadt	alle	46/47/56
Marbach am Neckar	alle	44/55
– Hörnle		
– Rielingshausen		
Markgröningen	alle	36/46
– Unterriexingen		
Möglingen	alle	34/36
Mötzingen	alle	77
Mundelsheim	alle	55
Murr	alle	55
Murrhardt	alle	73
– Fornsbach		
– Göckelhof		
– Kirchenkirnberg		
– Oberneustetten		
– Unterneustetten		
Neckartailfingen	alle	50/59/60/69
Neckartenzlingen	alle	59/69
Neidlingen	alle	71
Neuffen	alle	70
– Kappishäusern		
Neuhausen a.d. Fildern	alle	30/39
Notzingen	alle	51/61
– Wellingen		
Nürtingen	alle	50/60
– Hardt		
– Neckarhausen		

– Oberensingen		
– Raidwangen		
– Reudern		
– Roßdorf		
– Zizishausen		
Nufringen	alle	58/68
Oberboihingen	alle	50/51/60/61
Oberriexingen	alle	56
Oberstenfeld	alle	65/75
– Gronau		
– Prevorst		
Ohmden	alle	71
Oppenweiler	alle	63/64
– Bernhalden	alle	63/64/73/74
– Ellenweiler	alle	63/64
– Reichenberg	alle	63/64
– Katharinenhof	siehe Bk-Strümpfelbach	
Ostfildern		
– Kernat	alle	30
– Nellingen	Nellinger Linde	30/31
	alle übrigen	30
– Parksiedlung	alle	30
– Ruit	alle	30
– Scharnhausen	alle	30
Owen	alle	71
Pleidelsheim	alle	55
Plochingen	alle	41
Plüderhausen	alle	62
– Walkersbach		

Reichenbach a.d. Fils	alle	41/51
Remseck am Neckar	alle	32/34
– Aldingen		
– Hochberg		
– Hochdorf		
– Neckargröningen		
– Neckarrems		
– Pattonville	alle	34
Remshalden		
– Buoch	alle	42
– Geradstetten	alle	42/52
– Grunbach	alle	42
– Hebsack	alle	42/52
– Rohrbronn	alle	42/52
Renningen	alle	56
– Malsheim		
Rudersberg	alle	62/72
– Asperglen	alle	62/72
– Klaffenbach	alle	62/72
– Krehwinkel	alle	62/72
– Lindental	alle	62/72
– Mannenberg	alle	72/73
– Michelau	alle	62/72
– Necklinsberg	alle	52/53
– Oberndorf	alle	62/72
– Schlechtbach	alle	62/72
– Steinenberg	alle	52/62
Rutesheim	alle	46/56
– Perouse		
Sachsenheim		
– Großsachsenheim	alle	55/56/65/66
– Häfnerhaslach	alle	66
– Hohenhaslach	alle	66
– Kirbachhof	alle	66
– Kleinsachsenheim	alle	55/56/65/66

– Ochsenbach	alle	66
– Spielberg	alle	66
Schlaitdorf	alle	59
Schönaich	alle	58
Schorndorf		
– Buhlbronn	alle	52
– Haubersbronn	alle	52/62
– Miedelsbach	alle	52/62
– Oberberken	alle	52
– Schlichten	alle	52
– Schornbach	alle	52
– Unterberken	alle	52
– Weiler	alle	52
Schwaikheim	alle	43
Schwieberdingen	alle	36/46
– Hardthof		
Sersheim	alle	56/66
Sindelfingen	Goldberg Bf	48
	Mönchsbrunnen	38/48
	Waldheim	38/48
	alle übrigen	47/48
– Darmsheim	alle	47/48
– Maichingen	alle	47/48
Spiegelberg	alle	74
– Dauernberg		
– Großhöchberg		
– Hüttlen		
– Jux		
– Kurzach		
– Nassach		
Steinenbronn	alle	48

Steinheim an der Murr	alle	55/65
– Höpfigheim		
– Kleinbottwar		
Stuttgart		
– Asemwald	alle	20
– Bergheim	Salamanderweg	20/36
	alle übrigen	20
– Birkach	alle	20
– Botnang	alle	20
– Büsnau	alle	20/36/37
– Burgholzhof	alle	20
– Bad Cannstatt	alle	20
– Degerloch	Fernsehturm	10/20
	Haigst	10/20
	Waldau	10/20
	Waldfriedhof	10
	Weinsteige	10/20
	Wielandshöhe	10
	alle übrigen	20
– Dürrlewang	alle	20
– Fasanenhof	alle	20/38
– Feuerbach	alle	20
– Frauenkopf	Stelle	10/20
	alle übrigen	20
– Freiberg	alle	20
– Giebel	alle	20/36
– Hausen	alle	20
– Hedelfingen	alle	20/31
– Heumaden	alle	20/30
– Hofen	alle	20
– Hoffeld	alle	20
– Hohenheim	alle	20
– Kaltental	alle	20
– Lederberg	alle	20/30
– Luginsland	alle	20
– Mitte	alle	10
– Möhringen	Freibad	20/38
	Lohhackerstraße	20/38
	alle übrigen	20
– Mönchfeld	alle	20
– Mühlhausen	alle	20/34

- Münster	alle	20
- Neugereut	alle	20
- Neuwirtschaft	Bahnhof	20
	alle übrigen	20/34/36
- Nord	Höhenfreibad	10/20
	Löwentor	10/20
	Löwentorbrücke	10/20
	Nordbahnhof	10/20
	Pragsattel	10/20
	alle übrigen	10
- Ost	Brendle	
	(Großmarkt)	20
	Mineralbäder	10/20
	Schlachthof	10/20
	Wangener/ Landhausstr.	10/20
	alle übrigen	10
- Obertürkheim	alle	20/31
- Plieningen	Schleife	20
	Garbe	20
	alle übrigen	20/39
- Riedenberg	alle	20
- Rohr	alle	20/38
- Rohracker	alle	20
- Rot	alle	20
- Rotenberg	alle	20
- Schönberg	alle	20
- Sillenbuch	Ruhbank	
	(Fernsehturm)	10/20
	alle übrigen	20
- Sonnenberg	alle	20
- Stammheim	alle	20/34
- Steinhaldenfeld	alle	20
- Süd	Bruderhaus	20/36/37
	Rudolf-Sophien- Stift	10/20
	Schattengrund	20/36/37
	Vogelrain	10/20
	alle übrigen	10
- Uhlbach	alle	20
- Untertürkheim	alle	20
- Vaihingen	IBM	20/38



	alle übrigen	20
– Wangen	alle	20
– West	Birkenkopf	10/20
	Botnanger	
	Sattel	10/20
	Forsthaus I	20
	Forsthaus II	20
	Forsthaus	
	Parkplatz	20
	Herbsthalde	10/20
	Herderplatz	10/20
	Solitude	20/36
	Tennisplatz	20
	Westbahnhof	10/20
	Wielandstraße	10/20
	alle übrigen	10
– Weilimdorf	Bahnhof	20/36
	Generatorstraße	20/36
	Holderäcker	20/36
	Kranstraße	20/36
	Lilienthalstraße	20/36
	Motorstraße 24	20/36
	alle übrigen	20
– Wolfbusch	alle	20
– Zazenhausen	alle	20
– Zuffenhausen	alle	20
Sulzbach an der Murr	alle	63/64/73/74
– Bartenbach		
– Berwinkel		
– Bushof		
– Eschenstruet		
– Hager		
– Liemannsklinge		
– Zwerenberg		
Tamm	alle	45
– Hohenstange		
Unterensingen	alle	50/51
Urbach	alle	52/62

Vaihingen an der Enz	alle	56/66
– Aurich	alle	56/66
– Ensing	alle	56/66
– Enzweihingen	alle	46/56
– Gündelbach	alle	56/66
– Horrheim	alle	56/66
– Kleinglattbach	alle	56/66
– Pulverdingen	alle	46/56
– Riet	alle	56/66
– Roßwag	alle	56/66
Waiblingen	alle	32
– Beinstein	alle	32/42
– Bittenfeld	alle	32/34/43/44
– Hegnach	alle	32
– Hohenacker	alle	32/43
– Neustadt	alle	32/43
Walddorfhäslach	alle	59
– Häslach		
– Walddorf		
Waldenbuch	alle	48/58
Walheim	alle	55/65
Weil der Stadt	alle	56
– Hausen		
– Mercklingen		
– Münklingen		
– Schafhausen		
Weilheim an der Teck	alle	71
– Egelsberg		
– Hepsisau		
Weil im Schönbuch	alle	58/68
– Breitenstein		
– Neuweiler		

Weinstadt		
– Baach	alle	42
– Benzach	alle	42
– Beutelsbach	alle	42
– Endersbach	Stetten- Beinstein Bf	32/42
	Stettener Str.	32/42
	alle übrigen	42
– Großheppach	alle	42
– Schnait	alle	42
– Strümpfelbach	alle	42
Weissach	alle	56
– Flacht		
Weissach im Tal	alle	53/63
– Bruch		
– Cottenweiler		
– Oberweissach		
– Unterweissach		
– Wattenweiler		
Welzheim	alle	72
– Aichstrut		
– Bausche		
– Breitenfürst		
– Eckartsweiler		
– Eierhof		
– Eselshalden		
– Gausmannsweiler		
– Neuhof		
– Schafhof		
– Seiboldswweiler		
– Steinbruck		
Wendlingen am Neckar	alle	51
Wernau (Neckar)	alle	41/51
Winnenden	alle	43
– Baach		
– Birkmannsweiler		
– Breuningsweiler		

- Bürg
- Burkhardtshof
- Hanweiler
- Hertmannsweiler
- Höfen
- Schelmenholz
- Schulerhof

Winterbach

alle

52

Wolfschlugen

alle

40/49/50/59

## Verzeichnis der Alternativwege







<b>Zwischen</b>	<b>und</b>	<b>Weg 1 (Zonen)</b>	<b>Zonen für Alternativweg</b>
Affalterbach Affalterbach	Stuttgart Stuttgart	20 34 43 44 10 20 34 43 44	32 32
Althütte Althütte	Waiblingen Waiblingen	32 42 52 62 72 32 43 53 63 73	43 53 63 73 42 52 62 72
Aspach Aspach	Stuttgart Stuttgart	20 34 44 54 55 10 20 34 44 54 55	32 43 32 43
Backnang Backnang	Stuttgart Stuttgart	20 34 44 54 55 10 20 34 44 54 55	32 43 32 43
Berglen Berglen Berglen	Stuttgart Stuttgart Waiblingen	20 32 42 52 53 10 20 32 42 52 53 32 42 52 53	43 43 43
Beuren Beuren	Stuttgart Stuttgart	20 31 41 51 60 70 20 31 41 51 61 71	61 71 60 70
Böblingen Böblingen Böblingen	Leonberg Leonberg Leonberg	10 20 36 38 46 48 37 46 47 48 46 47 48 56	37 47 56 56 37
Böblingen Böblingen	Weil der Stadt Weil der Stadt	48 56 57 47 48 56	47 57
Böblingen Böblingen	Waldenbuch Waldenbuch	48 58 38 48	38 58
Böblingen Böblingen	Steinenbronn Steinenbronn	48 58 38 48	38 58
Böblingen Böblingen	Rutesheim Rutesheim	10 20 36 38 46 48 37 46 47 48	37 47 56 56
Burgstetten Burgstetten	Stuttgart Stuttgart	20 34 44 54 55 10 20 34 44 54 55	32 43 32 43
Frickenhausen Frickenhausen	Stuttgart Stuttgart	10 20 31 41 51 60 10 20 38 49 50 60	38 49 50 31 41 51


Grafenau	Stuttgart	10 20 36 46 56	38 48 57
Grafenau	Stuttgart	10 20 38 48 57	36 46 56
Hessigheim	Kornwestheim	34 44 55	45
Hessigheim	Kornwestheim	34 45 55	44
Hessigheim	Ludwigsburg	34 44 55	45
Hessigheim	Ludwigsburg	34 45 55	44
Hessigheim	Stuttgart	20 34 44 55	45
Hessigheim	Stuttgart	20 34 45 55	44
Hessigheim	Stuttgart	10 20 34 44 55	45
Hessigheim	Stuttgart	10 20 34 45 55	44
Hohenhaslach	Stuttgart	20 34 45 55 66	36 46 56
Hohenhaslach	Stuttgart	10 20 34 45 55 66	36 46 56
Ingersheim	Kornwestheim	34 44 55	45
Ingersheim	Kornwestheim	34 45 55	44
Ingersheim	Ludwigsburg	34 44 55	45
Ingersheim	Ludwigsburg	34 45 55	44
Ingersheim	Stuttgart	20 34 44 55	45
Ingersheim	Stuttgart	20 34 45 55	44
Ingersheim	Stuttgart	10 20 34 44 55	45
Ingersheim	Stuttgart	10 20 34 45 55	44
Kaisersbach	Waiblingen	32 42 52 62 72	43 53 63 73
Kaisersbach	Waiblingen	32 43 53 63 73	42 52 62 72
Kirchberg a.d.M.	Stuttgart	20 32 43 54	34 44 55
Kirchberg a.d.M.	Stuttgart	20 34 44 55	32 43 54
Kirchberg a.d.M.	Stuttgart	10 20 32 43 54	34 44 55
Kirchberg a.d.M.	Stuttgart	10 20 34 44 55	32 43 54
Leonberg	Sindelfingen	37 46 47	56
Leonberg	Sindelfingen	46 47 56	37
Magstadt	Stuttgart	10 20 36 46 56	38 47 48
Magstadt	Stuttgart	10 20 38 47 48	36 46 56
Magstadt	Stuttgart	20 36 46 56	38 47 48
Magstadt	Stuttgart	20 38 47 48	36 46 56
Magstadt	Stuttgart	20 37 47	38 48
Magstadt	Stuttgart	38 47 48	20 37
Möglingen	Stuttgart	10 20 34	36
Möglingen	Stuttgart	10 20 36	34

Möglingen	Stuttgart	20 34	36
Möglingen	Stuttgart	20 36	34
Mundelsheim	Kornwestheim	34 44 55	45
Mundelsheim	Kornwestheim	34 45 55	44
Mundelsheim	Ludwigsburg	34 44 55	45
Mundelsheim	Ludwigsburg	34 45 55	44
Mundelsheim	Stuttgart	20 34 44 55	45
Mundelsheim	Stuttgart	20 34 45 55	44
Mundelsheim	Stuttgart	10 20 34 44 55	45
Mundelsheim	Stuttgart	10 20 34 45 55	44
Neuhausen a.d.F.	Stuttgart	10 20 30 31	38 39
Neuhausen a.d.F.	Stuttgart	10 20 38 39	30 31
Nürtingen	Kirchheim u.T.	50 51 61	60
Nürtingen	Lenningen	60 61 71	70
Nürtingen	Stuttgart	10 20 31 41 50 51	38 49
Nürtingen	Stuttgart	10 20 31 41 60 51	38 49 50
Nürtingen	Neckartenzlingen	59 60	69
Nürtingen	Neckartenzlingen	60 69	59
Oberriexingen	Stuttgart	20 34 45 55 56	36 46
Oberriexingen	Stuttgart	10 20 34 45 55 56	36 46
Pleidelsheim	Kornwestheim	34 44 55	45
Pleidelsheim	Kornwestheim	34 45 55	44
Pleidelsheim	Ludwigsburg	34 44 55	45
Pleidelsheim	Ludwigsburg	34 45 55	44
Pleidelsheim	Stuttgart	20 34 44 55	45
Pleidelsheim	Stuttgart	20 34 45 55	44
Pleidelsheim	Stuttgart	10 20 34 44 55	45
Pleidelsheim	Stuttgart	10 20 34 45 55	44
Plochingen	Schorndorf	20 31 32 41 42 52	51
Reichenbach a.d.F.	Schorndorf	20 31 32 41 42 52	51
Sindelfingen	Rutesheim	37 46 47	56
Vaihingen a.d.E.	Stuttgart	20 34 45 55 56	36 46
Vaihingen a.d.E.	Stuttgart	10 20 34 45 55 56	36 46

# Tarifzonen-Einteilung für den VVS-Gemeinschaftstarif (Verbundtarif)

## Zeichenerklärung

-  Schiene oder Schiene mit Bus
-  Schnellfahrstrecke (SFS)
-  Bus
-  Nummer der Tarifzone
-  Boblingen  
Stadt, Gemeinde, Stadtteil, Gemeindeteil, Haltestelle
-  *Beilstein*  
*Dettenhausen*  
*Waldorfhäsloch*  
Für Fahrten in das VVS-Gebiet und aus dem VVS-Gebiet gilt der VVS-Tarif, im Übrigen der Tarif des örtlichen Verbundes.

**Die Bahn** 

Die DB-Angebote City-Ticket und City mobil gelten in

- **Stuttgart** (gesamte Tarifzonen 10 und 20), einschl. Fellbach und Korntal bzw.
- **Esslingen** (gesamte Tarifzone 31) bzw.
- **Ludwigsburg** (gesamte Tarifzone 34), einschl. Asperg, Kornwestheim, Remseck

